

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

A. Problem

Auch Berlin hat in vielen Bereichen einen Fachkräftemangel. Dieser könnte durch Menschen mit einer ausländischen Berufsqualifikation verringert werden. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), insbesondere dem in Artikel 1 geregelten Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (nachfolgend: BQFG Bund), für bundesrechtlich geregelte Berufe Regelungen eingeführt, die die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausweiten, vereinfachen und verbessern. Da viele Berufe landesrechtlich geregelt sind, ist im Land Berlin, wie in den anderen Bundesländern auch, ein entsprechendes Anerkennungsgesetz für die landesrechtlich geregelten Berufe zu erlassen.

B. Lösung

Das vorgelegte Gesetz regelt die Anerkennung landesrechtlich geregelter Berufe im Land Berlin.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich auf die Gleichstellung der Geschlechter weder rechtlich noch tatsächlich aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Siehe D. der Gesetzesvorlage

F. Gesamtkosten

Siehe E. der Gesetzesvorlage

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg arbeitet derzeit an einem vergleichbaren Gesetzesvorhaben. Nach Inkrafttreten beider Gesetze ist davon auszugehen, dass die gegen-

seitige Anerkennung von Berufsqualifikationen wesentlich erleichtert und vereinfacht wird.

- H. Zuständigkeit
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Der Senat von Berlin
SenBildJugWiss - ZS D 3.3 -
Tel.: 90227 (9227) - 6275

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin
(Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin - BQFG Bln)
- Artikel 2** Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes
- Artikel 3** Änderung des EG-Richtlinienumsetzungsgesetzes für Lehrkräfte
- Artikel 4** Änderung des Laufbahngesetzes
- Artikel 5** Änderung des Ingenieurgesetzes
- Artikel 6** Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes
- Artikel 7** Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Artikel 8** Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe
- Artikel 9** Änderung des Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 10** Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“
- Artikel 11** Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
- Artikel 12** Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Artikel 13** Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz)
- Artikel 14** Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
- Artikel 15** Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 16** Inkrafttreten

Artikel 1
Gesetz
über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufs-
qualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsge-
setz Berlin - BQFG Bln)

Teil 1
Allgemeiner Teil

§ 1
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen. Es setzt ferner die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung um.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Land Berlin eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

(3) Auf akademische Qualifikationen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes sind.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Teil 2 Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1 Nicht reglementierte Berufe

§ 4 Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,

2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5 Vorzuliegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. eine Erklärung, ob, bei welcher Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie
6. ein gegebenenfalls erteilter Bescheid eines anderen Bundeslandes oder einer anderen Stelle.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer oder einer öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Land Berlin eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6 Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der nach § 8 zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

§ 7 Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels ist – vorbehaltlich anderer Regelungen – das KMK-Sekretariat.

Kapitel 2 Reglementierte Berufe

§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Berlin reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl im Land Berlin als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung im Land Berlin nicht entgegenstehen, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,

2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Berlin reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können von der für das jeweilige Fachrecht zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 Fall 1 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat,
6. eine Erklärung, ob, bei welcher Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie
7. ein gegebenenfalls erteilter Bescheid eines anderen Bundeslandes oder einer anderen Stelle.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und 7 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Land Berlin eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können bei-

spielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13 Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Berlin reglementierten Berufs.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die mit der Feststellung der Gleichwertigkeit verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen

werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.

Kapitel 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden im Land Berlin geltenden Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die jeweils zuständige Stelle ist befugt, hierüber eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 17 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu übermitteln.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die

Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;

2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betreffen;
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft der Senat spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Abgeordnetenhaus von Berlin zu berichten.

§ 19

Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben neben dem Anspruch auf Beratung durch die jeweils zuständige Stelle auch einen Anspruch auf Beratung durch die in Absatz 3 genannte Stelle, wenn sie

- a) ihren ersten Wohnsitz im Land Berlin haben oder
- b) die Absicht darlegen, im Land Berlin einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, den Referenzberuf, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.

(4) Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Absatz 2 genannten Beratungsleistungen von einer nicht vom Land Berlin finanzierten Stelle erbracht werden.

Artikel 2

Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Ausländische Abschlüsse“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) das Studium zum Kindheitspädagogen oder zur Kindheitspädagogin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,“

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a),“

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erzieher (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin (B.A.)“ erhalten hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ bzw. „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Ausländische Abschlüsse

(1) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die für die Ausübung des anzuerkennenden Sozialberufs gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und über die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt und diese auf Verlangen nachweist. Das Erfordernis der deutschen Sprachkenntnisse gilt auch für die an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung teilnehmenden Personen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 3 zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr

nachgeordnete Behörde. Die gemäß Satz 1 zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln sowie durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.

(4) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), das zuletzt durch Artikel I § 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Änderung des EG-Richtlinienumsetzungsgesetzes für Lehrkräfte

Das EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. I§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin“

2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 2a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung und der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

3. Dem § 5a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Anträge von Angehörigen eines Drittstaates.“

4. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“

5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.

Artikel 6

Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel XVI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1d und 5 werden aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe in „Absätzen 1 bis 5“ gestrichen und wird jeweils ersetzt durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13 Absatz 3 (Verfahren), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wer in einem von den §§ 4 und 6 Absatz 1 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 4, wenn der Weiterbildungsstand gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer. Die Kammer hat dabei auch zu prüfen, ob eine bereits erworbene praktische Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung oder die Anrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen.“

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Kammer eine Anerkennung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 erhalten hat, darf die Weiterbildungsbezeichnung in der von dieser Kammer anerkannten Form im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.“

2. § 7a wird durch die folgenden §§ 7a bis 7c ersetzt:

„§ 7a

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union,
des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig anzuerkennen oder einer solchen Anerkennung gleichzustellen ist, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 3 Absatz 1.

(2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor, so ist Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossen haben, die Anerkennung zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 2 liegen vor, sofern

1. die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die zuständige Kammer geregelten Weiterbildungsdauer liegt,
2. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
3. die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen geregelten Weiterbildung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

We Weiterbildungsinhalte unterscheiden sich wesentlich, wenn ihre Beherrschung eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis erworben hat, wobei es nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Antragstellerin oder der Antragsteller berufstätig war.

(3) Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 vor, so muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die durch die zuständige Kammer festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen abweichend von Satz 2 eine Eignungsprüfung ablegen.

(4) Die zuständige Kammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 ist innerhalb von drei Monaten ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. In Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II der Richtlinie 2005/36/EG fallen, verlängert sich die Frist um einen Monat.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch bei Vorliegen einer in einem nicht in Absatz 2 Satz 1 genannten Staat (Drittstaat) abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(6) Erfüllt eine Weiterbildung nach Absatz 2 die Kriterien der gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht zu fordern.

(7) Die zuständige Kammer bestätigt der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder Vertragsstaates auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die zuständige Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates einholen, soweit sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.

§ 7b

Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 3 Absatz 1, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 7a Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 7a Absatz 5 nicht vorliegt, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Fachprüfung bezieht. Die zuständige Kammer kann die Zulassung zu dieser Prüfung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller erforderliche Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen nachweist, um Defizite ihrer oder seiner Weiterbildung auszugleichen. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 2 und 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder werden können.

(3) Die zuständige Kammer hat über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

§ 7c

Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13 Absatz 7 (Möglichkeit zur Aufgabenübertragung), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“

3. § 9 Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. das Nähere über das Verfahren der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach den §§ 7a und 7b einschließlich der Anforderungen an einzureichende Unterlagen und Nachweise sowie über den Inhalt und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 7a Absatz 3 Satz 2 und § 7b Absatz 2 Satz 2;“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

Das Gesetz über Medizinalfachberufe vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 919), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 12.“

3. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

Artikel 9

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel XIV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“
 - b) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „diese“ durch das Wort „die“ ersetzt.
2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Buchstabe e wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 14 zu regeln.“
3. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“ vom 26. November 1987 (GVBl. S. 2673), das zuletzt durch

Artikel VI des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

2. § 2a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

3. Dem § 2b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung das Nähere über Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zu regeln.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 12. November 1997 (GVBl. S. 603), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet in den Fällen des Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungs-

anspruch) keine Anwendung. In den Fällen des Satz 1 Nummer 3 gilt es uneingeschränkt.“

2. § 2a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker“ werden die Wörter „sowie über Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 2b“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Dem § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 846) geändert worden ist, wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.“

Artikel 13

Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz)

§ 1

Behördenstatus, Dienstsitz, Außenstelle, Leitung

Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat) ist eine der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde des Landes Berlin mit dem Dienstsitz in Berlin und einer Außenstelle in Bonn. Das KMK-Sekretariat wird von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister geleitet.

§ 2 Personal, Dienstaufsicht

(1) Die Dienstkräfte des KMK-Sekretariats werden im Benehmen mit der KMK eingestellt, ernannt, versetzt, abgeordnet und entlassen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister und deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der KMK vom Senat von Berlin ernannt.

(2) Die Dienstaufsicht übt die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister aus.

§ 3 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des KMK-Sekretariats erfolgt auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels, soweit nicht nachfolgend oder für bestimmte Aufgaben etwas Anderes zwischen den jeweils beteiligten Ländern vereinbart wurde oder wird.

(2) Der Entwurf des Haushaltsvoranschlages des Sekretariats wird jährlich von der KMK aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Aufgaben

(1) Das KMK-Sekretariat unterstützt die KMK bei der Erledigung ihrer laufenden Geschäfte.

(2) Das KMK-Sekretariat nimmt als weitere Aufgaben wahr:

1. Information und Dokumentation über in- und ausländisches Bildungswesen; Aufbau und Betrieb von diesbezüglichen Datenbanken;
2. Erstellung von Gutachten über ausländische Ausbildungsnachweise;
3. Nationale Informationsstelle gemäß der Richtlinie 2005/36/EG für die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
4. Deutsches Äquivalenzzentrum im Rahmen der Netzwerke ENIC und NARIC;
5. Zentrale Anlaufstelle für Anträge auf berufliche Anerkennung aus dem Ausland.

(3) Darüber hinaus nimmt das KMK-Sekretariat als Aufgaben wahr:

1. Zuständige Stelle im Sinne des § 8 und des § 13 Absatz 6 und 7 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin, der entsprechenden Bestimmungen der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze des Bundes und der Länder sowie nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes soweit ihm diesbezügliche Aufgaben von einem, mehreren oder sämtli-

chen Ländern nach Zustimmung der KMK durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung und den zuständigen Behörden der Länder übertragen wurden. Soweit die zuzuweisende Aufgabe nicht dem Geschäftsbereich der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zuzuordnen ist, ist die Verwaltungsvereinbarung im Benehmen mit der hierfür zuständigen Senatsverwaltung abzuschließen. Entscheidungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen erfolgen auf der Basis des Rechts des Bundes oder jenes Landes, das die Aufgabe übertragen hat. Entscheidungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen umfassen auch Echtheitsprüfungen in Bezug auf die vorgelegten Dokumente sowie die Bestimmung des deutschen Referenzberufes;

2. Bewertung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen auf Antrag von Privatpersonen auf Grund des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen; BGBl. 2007 II S. 712, 713), auch über den Kreis der Signatarstaaten hinaus;
3. Pädagogischer Austauschdienst; auf den Bereich der Bundesrepublik Deutschland bezogene Administration internationaler, europäischer und nationaler Kultur- und Bildungsprogramme einschließlich der Gewährung von programmspezifischen Zuwendungen.

(4) Weitere Aufgaben können dem KMK-Sekretariat von einem, mehreren oder sämtlichen Ländern nach Zustimmung der KMK durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung und den zuständigen Behörden der Länder übertragen werden. Soweit die zuzuweisende Aufgabe nicht dem Geschäftsbereich der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zuzuordnen ist, ist die Verwaltungsvereinbarung im Benehmen mit der hierfür zuständigen Senatsverwaltung abzuschließen. Für die Finanzierung solcher Aufgaben gilt § 3 Absatz 1 zweiter Halbsatz.

§ 5

Gebühren und Auslagen

(1) Das KMK-Sekretariat ist berechtigt, für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Absätze 2 bis 4 Gebühren und Auslagen zu erheben.

(2) Das KMK-Sekretariat ist zur Vornahme der begehrten gebührenpflichtigen Amtshandlung erst dann verpflichtet, wenn zuvor Gebühren und Auslagen in mutmaßlich entstehender Höhe entrichtet wurden. Bis zum Eingang der Gebühren und Auslagen ist der Lauf der Bearbeitungsfristen gehemmt.

§ 6

Datenbanken

Die vom KMK-Sekretariat betriebenen Datenbanken können einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil enthalten. Zugang zu dem nicht-öffentlichen Teil der Datenbanken erhalten öffentliche Stellen, die die bereitgestellten Angaben zur Erfül-

lung ihrer Aufgaben benötigen, sowie deren Auftragnehmer, soweit diese sich verpflichtet haben, dieselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die für die auftraggebende öffentliche Stelle gelten. Über die Erteilung der Zugangsbe-
rechtigung entscheidet das KMK-Sekretariat.

Artikel 14

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 63 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) geändert worden ist, wird der Nummer 12 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Aufgaben des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister nach dem Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.“

Artikel 15

Änderung des Schulgesetzes

§ 61 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Allgemein bildende deutsche schulische Abschlüsse sowie außerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden. Satz 1 gilt nicht für Abschlüsse, die im Herkunftsland einen unmittelbaren Berufszugang eröffnen; diese werden gemäß den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung bewertet und anerkannt. Innerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden, wenn sie von einer staatlichen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschule vergeben wurden. Die Schulaufsichtsbehörde kann darüber hinaus zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Ausnahmen von der in Satz 3 zweiter Halbsatz getroffenen Regelung zulassen.“

Artikel 16

Inkrafttreten

Artikel 1 § 17 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), insbesondere dem in Artikel 1 geregelten Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (nachfolgend: BQFG Bund), für bundesrechtlich geregelte Berufe Regelungen eingeführt, die die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausweiten, vereinfachen und verbessern.

Im Land Berlin, wie in den anderen Bundesländern, sind entsprechende Anerkennungsgesetze für die landesrechtlich geregelten Berufe zu erlassen oder wurden bereits erlassen. Damit trägt das Land Berlin dazu bei, dass ausländische Berufsqualifikationen auf dem deutschen Arbeitsmarkt besser eingesetzt werden können und der Fachkräftemangel verringert wird. Gleichzeitig wird die Integration von Migrantinnen und Migranten gefördert, die Sozialsysteme werden entlastet und es wird in Berlin für Migrantinnen und Migranten eine Willkommenskultur etabliert.

Damit das Ziel möglichst einheitlicher, transparenter und zügiger Feststellungsverfahren erreicht werden kann, haben sich die Länder darauf verständigt, sich so eng wie möglich an das BQFG Bund zu halten und, soweit auf Grund des Föderalismus erforderlich, Abweichungen vom BQFG Bund möglichst einheitlich zu regeln. Diese Einheitlichkeit soll zudem einen etwaigen „Anerkennungstourismus“ verhindern. Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hat deshalb eine länderoffene Arbeitsgruppe einberufen und den Musterentwurf eines „BQFG Land“ erarbeitet. Dieses „BQFG Land“ ist Grundlage des hier vorgelegten Gesetzentwurfs. Auf Grund der weitgehenden Übereinstimmung mit dem BQFG Bund können ergänzend zu den hier gegebenen Begründungen auch jene des Entwurfs zum BQFG Bund herangezogen werden, die in der Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 17/6260 vom 22. Juni 2011, S. 39 ff, enthalten sind. Dies gilt namentlich für die hier nicht kommentierten §§ 7 (Begründung s. a.a.O., S. 48 f) sowie 14 bis 16 (a.a.O., S. 52 f).

Das Artikelgesetz als Mantelgesetz mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) als neuem Stammgesetz (Artikel 1) dient der einheitlichen Gestaltung der Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Eingeführt wird ein allgemeiner Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen am Maßstab des jeweiligen landesrechtlich geregelten Referenzberufes. Zudem wird ein unentgeltlicher Beratungsanspruch vorgesehen.

Die dem BQFG Bln folgenden Artikel 2 bis 12 beinhalten Änderungen landesrechtlich geregelter Berufsgesetze. Soweit diese Berufsgesetze bereits Regelungen zur Anerkennung vorsehen, die Besonderheiten der jeweiligen Berufe berücksichtigen und teilweise bereits in Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen erfassen, bleibt es bei einer – stellenweise modifizierten – Regelung im Fachrecht. Die Anwendung des BQFG Bln wird in diesen Fällen ausgeschlossen.

Ohne expliziten Ausschluss gehen die Regelungen des BQFG Bln den Berufsgesetzen vor.

Das Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 13) schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als Abteilung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (KMK-Sekretariat) befugt ist, Anerkennungsverfahren durchzuführen. Dies ist insbesondere für Ausbildungsabschlüsse vorgesehen. Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz wird um die Aufgaben erweitert, die sich für das KMK-Sekretariat aus den Regelungen des Anerkennungsgesetzes ergeben (Artikel 14).

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin)

Zur Ersetzung des Begriffs „inländisch“ durch den Begriff „Vorschriften des Landes Berlin“ im Vergleich zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG Bund), § 4 Absatz 1 und Absatz 2, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und Absatz 2, § 10 Absätze 1 bis 3:

Auf Bundesebene reicht das Merkmal „inländisch“ zur Abgrenzung von ausländischen Ausbildungsnachweisen, Berufsbildungen, Berufsqualifikationen etc. aus. Auf Landesebene ist Anknüpfungspunkt hingegen stets die jeweilige landesrechtliche Regelung. Daher wurde an den entsprechenden Stellen der Begriff „inländisch“ durch den Begriff „Vorschriften des Landes Berlin“ ersetzt.

Zu § 1:

Das Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um, soweit es sich auf Staatsangehörige der EU oder Vertragsstaatsangehörige bezieht.

Mit der Regelung in § 1 wird dem Zitiergebot des Artikels 63 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprochen, wonach die Mitgliedstaaten in ihren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie auf diese Bezug zu nehmen haben. Das Zitat der Richtlinie dient der Information sowohl der Antragstellerinnen und Antragsteller als auch der zuständigen Stellen, dass im Rahmen der Auslegung und Anwendung des Gesetzes ergänzend der Inhalt der Richtlinie heranzuziehen ist.

Da das BQFG Bln beitragen soll, das übrige Fachrecht des Landes transparenter und schlanker zu fassen, wird außerdem durch das Zitat der EU-Richtlinie 2005/36/EG ermöglicht, im weiteren Berufsrecht des Landes vereinfachend die entsprechenden Regelungen zu streichen, insbesondere bei gleichzeitiger Veröffentlichung der entsprechenden, sich mit Bezug auf das BQFG Bln ergebenden Änderungen der Berufsfachgesetze.

Zu § 2 Absatz 1:

Ebenso wie das BQFG Bund gilt das BQFG Bln nur subsidiär gegenüber fachgesetzlichen Regelungen. Den Fachressorts bleibt es damit unbenommen, unmittelbar selber Anerkennungsregeln zu normieren. Sieht das jeweilige Fachrecht

keine speziellen Regelungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vor, gilt subsidiär das BQFG Bln. Die Subsidiarität des BQFG Bln ist allerdings Einschränkungen unterworfen: Die Regelungen in den Fachgesetzen gehen nur dann dem BQFG Bln vor, wenn sie ausdrücklich auf das BQFG Bln Bezug nehmen, es also ganz oder teilweise ausschließen und dessen Inhalt entweder vollständig oder teilweise durch spezielle Regelungen ersetzen. Enthält ein Fachgesetz Anerkennungsregelungen, ohne dass auf das BQFG Bln explizit Bezug genommen wird, gehen die Regelungen des BQFG Bln vor. Dies gilt auch für Anerkennungsregelungen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BQFG Bln gültig sind. Das Erfordernis, der Bezugnahmen auf das BQFG Bln im Fachrecht gewährleistet, dass es für Anwenderinnen und Anwender sowie für Antragstellerinnen und Antragsteller klar erkennbar ist, welche Regelungen im konkreten Fall anwendbar sind.

Anstatt des Bezugs auf „bundesrechtliche Berufe“ im BQFG Bund erfolgt die Formulierung „Berufe, die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelt sind“.

Zu § 2 Absatz 2:

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist Voraussetzung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller darlegt, einer ihrer oder seiner Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit im Land Berlin nachgehen zu wollen. Die bloße Absicht im Inland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, reicht demgegenüber nicht aus, da die Feststellung der Gleichwertigkeit immer mit Blick auf den jeweiligen landesrechtlich geregelten Beruf erfolgt.

Zu § 2 Absatz 3:

Das BQFG Bln hat - ebenso wie die entsprechenden Gesetze von Bund und Ländern - das Ziel, berufliche Qualifikationen festzustellen. Dementsprechend findet das Gesetz keine Anwendung in Bezug auf allgemeine akademische Qualifikationen, die nicht Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufes sind (z. B. Diplom-Physiker, Mathematiker, Ökonom). Diese Abschlüsse bescheinigen für sich betrachtet keine berufsspezifischen Fachkompetenzen und können keinem Referenzberuf klar zugeordnet werden.

Zu § 3 Absatz 4:

Die Reihenfolge der Wortgruppen „nicht reglementierte Berufe“ und „reglementierte Berufe“ wurde im Vergleich zum BQFG Bund umgestellt, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen.

Der Begriff der „bundesrechtlich geregelten Berufe“ wurde in Anpassung an den Anwendungsbereich des Gesetzes in „Berufe, die durch Vorschriften des Landes Berlin geregelt sind“ geändert.

Zu § 4 Absatz 3:

§ 4 Absatz 3 normiert, dass diejenigen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Bundesland (Land der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung) die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der durch das jeweilige Landesrecht geregelten Berufsqualifikation erlangt haben, so gestellt werden, als hätten sie insoweit die Berufsqualifikation dieses Landes erworben. Sie werden

also in den übrigen Bundesländern so behandelt, als wäre ihre ausländische Berufsqualifikation insoweit die inländische des Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung. Diese Regelung liegt in den unterschiedlichen Inhalten der Berufsqualifikationen der einzelnen Bundesländer begründet, die bereits im rein innerstaatlichen Kontext in verschiedenen Berufsfeldern einer Gleichbehandlung von Abschlüssen aus den verschiedenen Bundesländern entgegenstehen. Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen sollen gegenüber solchen inländischer Berufsqualifikationen nicht dadurch bevorzugt werden, dass eine durch ein Bundesland festgestellte Gleichwertigkeit auch die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Berufsqualifikationen anderer Bundesländer bedeutet. Deshalb wird eine Gleichstellung mit einem Ausbildungsinländer hergestellt. Soweit eine Gleichbehandlung zwischen den Berufsqualifikationen der einzelnen Bundesländer besteht, vermeidet § 4 Absatz 3 Mehrfachanträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit.

§ 4 Absatz 3 steht aber weiteren Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit in anderen Bundesländern nicht in jedem Fall entgegen. Für erneute Anträge besteht dann ein Erfordernis, wenn die ausländische Berufsqualifikation mehr beinhaltet als diejenige des Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung. In diesem Fall wäre es ungerechtfertigt, den Inhaber der ausländischen Berufsqualifikation lediglich auf die Gleichbehandlung mit einem Ausbildungsinländer zu verweisen, anstatt die Gleichwertigkeit auch in einem Bundesland festzustellen, das strengere Anforderungen an die Berufsqualifikation stellt, die von der ausländische Qualifikation aber ebenfalls abgedeckt werden. Dementsprechend sieht auch § 6 Absatz 5 die Ablehnung der Gleichwertigkeitsfeststellung nur vor, soweit die Gleichwertigkeit bereits festgestellt ist. Hierin liegt keine unzulässige Inländerdiskriminierung, da die ausländische Qualifikation in diesem Fall einen größeren Bereich abdeckt als die Berufsqualifikation Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung.

§ 4 Absatz 3, ebenso wie § 6 Absatz 5, erfasst nur positive Anerkennungsentscheidungen. Dies trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Berufsqualifikationen einzelner Bundesländer teilweise voneinander abweichen. Derjenige Inhaber einer ausländischen Berufsqualifikation, deren Gleichwertigkeit in einem Bundesland nicht festgestellt werden konnte, hat die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland, das weniger hohe Anforderungen an die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation stellt, erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen.

Zu § 5 Absatz 1 Nr. 5:

Die Abweichung im Vergleich zum BQFG Bund ist erforderlich, da ein bereits gestellter Antrag in einem Bundesland nur in den Fällen des § 6 Absatz 5 der Feststellung der Gleichwertigkeit entgegensteht (vgl. Begründung zu § 4 Absatz 3). Eine Erklärung über bereits gestellte Anträge ist aber aufgrund der Regelung des § 6 Absatz 5 sinnvoll. Zudem können so die in dem vorigen Verfahren bereits gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden.

Zu § 5 Absatz 2 und 3:

Diese Vorschriften sehen keine Abweichungen von dem Bundesgesetz vor. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass durch das Zusammenspiel dieser Vor-

schriften die anerkennende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Absatzes 2 abweichen kann. Sie kann im begründeten Einzelfall neben unbeglaubigten Kopien auch Übersetzungen akzeptieren, die nicht von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sind.

Zu § 5 Absatz 6:

Der im BQFG Bund verwendete Begriff „Inland“ wird in Anpassung an § 2 Absatz 2 durch den Begriff „Land Berlin“ ersetzt.

Zu § 6 Absatz 1:

Das in der entsprechenden Regelung im BQFG Bund enthaltene Wort „schriftlich“ ist hier nicht aufgenommen worden, um auch Anträge in anderer Form, insbesondere solche per Email, zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass vor allem Antragstellerinnen und Antragsteller aus dem Ausland häufig auf diese Art der Antragstellung zurückgreifen. Sie ermöglicht einen schnellen und unbürokratischen Erstkontakt. Das Erfordernis, die Unterlagen nach § 5 Absatz 1 in der dort geforderten Form einzureichen, bleibt unberührt. Da dadurch gewährleistet ist, dass die maßgeblichen Unterlagen zur Bewertung der Gleichwertigkeit der anerkennenden Stelle in schriftlicher Form vorliegen, kann auf die Schriftlichkeit des Antrages selber verzichtet werden.

Zu § 6 Absatz 5:

Das im BQFG Bund verwendete Wort „wenn“ wurde durch das Wort „soweit“ ersetzt. Dadurch können Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Qualifikationen, die in einem Bundesland die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation festgestellt bekommen haben, auch in einem anderen Bundesland erneut die Feststellung erreichen, wenn in dem zweiten Bundesland die Anforderungen an die Berufsqualifikation höher sind als in dem Land der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass derjenige, der zunächst in einem Bundesland mit vergleichsweise niedrigen landesrechtlichen Anforderungen an die Berufsqualifikation die Feststellung der Gleichwertigkeit erreicht hat, aber dessen ausländische Berufsqualifikation über die Anforderungen dieses Bundesland hinausgeht, in einem anderen Land zwar so behandelt wird wie ein Inländer mit einem Abschluss aus dem ersten Bundesland, seine weitergehenden Qualifikationen aber nicht berücksichtigt werden könnten.

Zu § 8:

Die allgemeine Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Bereich der nicht reglementierten Berufe wird dem KMK-Sekretariat übertragen. Im Fachrecht können besondere Zuständigkeitsregelungen vorgesehen werden.

Zu § 9 Absatz 1:

Da maßgeblicher Anknüpfungspunkt die jeweilige landesrechtliche Berufsqualifikation ist, wird der im BQFG Bund verwendete Begriff „Inland“ durch den Begriff „Land Berlin“ ersetzt.

Zu § 10 Absatz 1:

Zur Anpassung an die Überschrift des § 10 und um im Bereich der reglementierten Berufe auch landesrechtlich vorgesehene Berufserfahrungen berücksichtigen zu können, wurde der Begriff der „Berufsbildung“ durch den der „Berufsqualifikation“ ersetzt.

Zu § 10 Absatz 2:

Um einen einheitlichen Sprachgebrauch im Rahmen des § 10 zu erreichen, wurde der Begriff des Ausbildungsnachweises durch den der Berufsqualifikation ersetzt.

Zu § 10 Absatz 3:

Auch im Bereich der reglementierten Berufe besteht aus den bereits zu § 4 Absatz 3 genannten Gründen das Bedürfnis, die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, deren Gleichwertigkeit mit einer landesrechtlich geregelten Qualifikation in einem Bundesland festgestellt wurde, so zu behandeln, als sei insoweit die Berufsqualifikation dieses Bundeslandes erworben worden. Auch für die reglementierten Berufe gilt, dass es der Antragstellerin oder dem Antragsteller unbenommen bleibt, in einem anderen Bundesland erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen, wenn ihre oder seine ausländische Berufsqualifikation über diejenige des Landes der 1. Gleichwertigkeitsfeststellung hinausgeht und sie in dem anderen Bundesland gleichwertig ist.

Zu § 11 Absatz 2:

§ 11 Absatz 2 Satz 3 sieht eine Verordnungsermächtigung für die für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständige Senatsverwaltung vor. Mit Hilfe der aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen kann eine einheitliche Handhabung von Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet und die Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Richtlinie 2005/36/EG konkretisiert werden.

Zu § 12 Absatz 1 Nr. 6:

§ 12 Absatz 1 Nr. 6 wurde im Vergleich zum BQFG Bund anders gefasst, da aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Inhalte von Berufsqualifikationen eine einmal erfolgte Feststellung der Gleichwertigkeit nicht in jedem Fall der erneuten Feststellung durch ein anderes Bundesland entgegensteht (vgl. Begründung zu § 10 Absatz 3). Dennoch ist eine Erklärung über bereits gestellte Anträge aber aufgrund der Regelung in § 10 Absatz 3 sowie zur Verwertung der im ersten Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sinnvoll.

Zu § 12 Absatz 6:

Der im BQFG Bund verwendete Begriff „Inland“ wird in Anpassung an § 2 Absatz 2 durch den Begriff „Land Berlin“ ersetzt.

Zu § 13 Absatz 1:

Maßgeblich ist die Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen landesrechtlich geregelten reglementierten Berufes, so dass der im BQFG Bund verwendete Begriff „Inland“ durch den Begriff „Land Berlin“ ersetzt wird.

Zu § 13 Absatz 6 und 7:

Zwar findet die Prüfung der Gleichwertigkeit inzident im Rahmen der Zulassung zum reglementierten Beruf statt. Dennoch kann es in einzelnen Bereichen sinnvoll sein, die Entscheidung dieser Teilfrage durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen. Ebenso kann der Bedarf nach Zuständigkeitsbündelungen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit bestehen.

Zu § 17:

Der Regelung im BQFG Bund folgend soll über die Feststellung der Gleichwertigkeit landesrechtlich geregelter Berufe eine Landesstatistik eingeführt werden.

Zu § 17 Absatz 1:

Absatz 1 normiert, dass über die Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine Landesstatistik geführt wird. Berlin nimmt damit an einer bundeseinheitlich praktizierten Datenerhebung teil: Sämtliche Länder haben sich im Rahmen des von der KMK initiierten Musterentwurfes auf einheitliche Erhebungsstandards verständigt. Die Erhebung der Daten ist erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auszubauen.

Zu § 17 Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Statistik mit bestimmten Erhebungsmerkmalen jährlich zu erheben ist.

Zu Nummer 1:

Das Merkmal der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin erlaubt differenzierte Aussagen über das Antragsaufkommen nach Staatsangehörigkeit. Dies ist kurz- beziehungsweise mittelfristig für die Evaluation der gesetzlichen Regelung von besonderem Interesse, da für bestimmte Personengruppen (vor allem für Deutsche ohne Spätaussiedlerstatus, Drittstaatsangehörige) erstmals eine Rechtsgrundlage für die Antragstellung geschaffen wird. In Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Referenzberuf, Ausbildungsstaat) lassen sich grundlegende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gewinnen, die auf der Basis derzeitiger Datenquellen nicht verfügbar sind und für zugewanderungs- und integrationspolitische Diskussions- und Planungsprozesse von zentraler Bedeutung sind.

Das Merkmal Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin ist notwendig, um im Rahmen von Monitoringprozessen und wissenschaftlichen Untersuchungen mögliche genderspezifische Effekte identifizieren zu können.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene und bei den Umsetzungsvorbereitungen hat sich gezeigt, dass es für die Evaluation wichtig ist, auch den Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers zu erfassen, um die Statistik hinsichtlich der regionalen Antragssituation sowie der Anzahl der Anträge aus dem Ausland auswerten zu können. Das Merkmal „Wohnort“ wurde daher zusätzlich in das Landesgesetz aufgenommen.

Das Merkmal Datum der Antragstellung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Entscheidung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt.

Zu Nummer 2:

Die Merkmale Ausbildungsstaat und deutscher Referenzberuf sind auf Grund der Berufsankennungsrichtlinie zwingend zu erheben. Entsprechend ist für den nichtreglementierten Bereich die deutsche Referenzausbildung zu erheben.

Zu Nummer 3:

Das Merkmal Datum der Entscheidung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Antragsstellung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. Das Merkmal Gegenstand und Art der Entscheidung umfasst die Entscheidungen bezüglich nicht reglementierter und reglementierter Berufe. Nach der Berufsankennungsrichtlinie sind für reglementierte Berufe die von der Europäischen Kommission geforderten Angaben über die Entscheidungsart (zum Beispiel automatische Anerkennung nach den sektoriellen Berufen; automatische Anerkennung nach Berufserfahrung; allgemeine Regelung ohne Ausgleichsmaßnahmen; allgemeine Regelung nach Eignungsprüfung; allgemeine Regelung nach Anpassungslehrgang) zwingend zu erheben. Das Merkmal ermöglicht es, insbesondere in Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Ausbildungsstaat, Referenzberuf) mittelfristig Erfahrungswerte über ausländische Berufsabschlüsse und -qualifikationen und Schwerpunkte der Anerkennungspraxis zu gewinnen, die als Orientierungshilfe für anerkennende Stellen dienen können. Eine vergleichende Betrachtung des Merkmals kann zudem Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bewertungspraxis in den Ländern liefern.

Zu Nummer 4:

Das Merkmal ist aufgrund der Berufsankennungsrichtlinie zwingend zu erheben.

Zu Nummer 5:

Das Merkmal eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber ist aufgrund der Berufsankennungsrichtlinie zwingend zu erheben.

Zu § 17 Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Statistik erforderlich sind.

Zu § 17 Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Auskunftspflicht.

Zu § 17 Absatz 5:

Die Regelung benennt die zuständige Statistikbehörde.

Zu § 17 Absatz 6:

Absatz 6 sieht eine Verordnungsermächtigung für den Senat vor. Auf Bundesebene wird die Bundesregierung zum Erlass entsprechender Verordnungen ermächtigt. Die Verordnungsermächtigung hat das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dient der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Antragstellerinnen und Antragsteller und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 dürfen Reduzierungen der Erhebungsmodalitäten angeordnet werden.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 dürfen bei geändertem Informationsbedarf neue Merkmale angeordnet werden, wenn zugleich Merkmale ausgesetzt werden, so dass insgesamt die Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zunimmt. Der Verordnunggeber darf keine Erhebungsmerkmale einführen, die besondere Arten personenbezogener Daten (§ 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes), wie zum Beispiel die Gesundheit, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die rassische oder ethnische Herkunft, betreffen.

Zu Nummer 3:

Nach Nummer 3 dürfen zusätzlich Merkmale angeordnet werden, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Zu § 18:

Auf Landesebene erfolgt die Evaluation durch die jeweilige Landesregierung. Allerdings ist im Zuge der länderübergreifenden Koordination vorgesehen, die Evaluation der Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder möglichst gemeinsam vorzunehmen, um vergleichbare Daten und Informationen zum Gesamtprozess der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland zu erhalten. Daher wird die Evaluationsfrist durch das Wort „spätestens“ begrenzt. Die Evaluation wird voraussichtlich vorfristig erfolgen, da das Bundesgesetz bereits zum 1. April 2012 in Kraft getreten ist, die Evaluation gegenüber dem Deutschen Bundestag somit Ende 2016 erfolgen soll.

§ 19 des BQFG Bund entfällt ersatzlos. Dieses Ausflusses des Artikels 84 Absatz 1 GG bedarf es auf Landesebene nicht, da die Länder ihre eigenen Vorschriften ausführen.

Zu § 19:

Wegen der hohen arbeitsmarkt- und vor allem integrationspolitischen Bedeutung, die einer umfassenden Beratung potenzieller Antragstellerinnen und Antragsteller beizumessen ist, wird ein entsprechender Anspruch auf Erstberatung gesetzlich verankert. Auf diesem Wege wird das tatsächliche Beratungsangebot durch einen gesetzlichen Beratungsanspruch der Anerkennungsuchenden abgesichert. Neben diesem Anspruch besteht selbstverständlich der Anspruch auf Beratung durch die jeweils zuständige Stelle gemäß § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Im Fokus steht eine Beratungsform, die eine zielgerichtete Erstberatung und Verweisung an die zuständige Stelle ermöglicht. In Berlin besteht mit dem Beratungsangebot des IQ Netzwerks bereits eine Beratungsstruktur, die sowohl eine „Zentrale Erstanlaufstelle Anerkennung“ zur unabhängigen Erstberatung und eine unabhängige Verfahrensbegleitung durch drei Coaching-Projekte umfasst. Sie wird derzeit zu 100% durch das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ mit einer Zuwendung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert. Eine weitere Bundesförderung bis Ende 2017 ist vorgesehen. Die Fortsetzung ist über eine Landesfinanzierung zu sichern.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 wurden insgesamt 829 Personen beraten. Im 1. Quartal 2013 wurden bereits 527 Personen beraten, davon bei 133 Ratsuchenden als Folgeberatung. Das zentrale Angebot der Anerkennungsberatung fügt sich als Fachservice in die bestehende Bildungsberatungsstruktur des Landes Berlin ein. Ratsuchende wenden sich direkt an die Beratungsstellen (15,3%), werden von den Berliner Jobcentern und Arbeitsagenturen (42,5%) verwiesen oder kommen über andere Bildungsberatungsstellen. Das Beratungsangebot besteht zurzeit in neun Sprachen (Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Polnisch, Kurdisch und Arabisch).

Zu Artikel 2 (Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz)

Die Prüfung der Gleichstellungsfähigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wird im Bereich der Sozialberufe künftig gemäß BQFG Bln erfolgen. Dadurch entfällt die bisherige Unterscheidung in Abschlüsse, die von Bürgerinnen und Bürgern der EU, der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben wurden und solchen, die von Bürgerinnen und Bürgern aus Drittstaaten erworben wurden.

Zudem waren einige Berufsbezeichnungen anzupassen.

Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht ist im Hinblick auf § 4 anzupassen, um den nunmehr einheitlichen Anwendungsbereich der Norm abzubilden.

Zu § 1:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat auf ihrer Sitzung am 27./28. Mai 2011 befürwortet, dass für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen im Bereich der Kindertagesbetreuung, deren berufszulassungsrechtliche Eignung bestätigt worden ist, eine bundeseinheitliche Berufsbezeichnung im Interesse der Herausbildung eines entsprechenden Berufsprofils ist. Die JFMK empfiehlt daher die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“. Um diesem Beschluss der JFMK nachzukommen, ist § 1 entsprechend anzupassen.

Zu § 2:

Wegen der künftig einheitlichen Durchführung des Gleichstellungsverfahrens wurde die bislang in § 2 Absatz 2 enthaltene Regelung in Bezug auf die Anerkennung von außerhalb von EU, EWR oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikationen überflüssig.

Demgegenüber war auf Grund der in § 1 vorgenommenen Neuerung die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ einzuführen.

Zu § 4:

Die staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im Sinne des § 1, die sich gemäß der bisherigen Europaklausel des § 4 auf Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz beschränkte, wird nun unabhängig von der Herkunft der antragstellenden Person auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildungsabschlüsse ausgeweitet. Somit werden auch in Drittstaaten erlangte Ausbildungsabschlüsse der staatlichen Anerkennung gemäß den Regelungen des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes uneingeschränkt zugänglich gemacht.

Dies bedingt eine Bezugnahme in Absatz 1 auf das BQFG Bln. In Absatz 2 wird nur noch auf die - je nach Beruf - erforderlichen deutschen Rechts- und Sprachkenntnisse abgestellt. Die Absätze 3 und 4 wurden redaktionell angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des EG-Richtlinienumsetzungsgesetzes für Lehrkräfte)

Das EG-RL-Lehrkräftegesetz regelt bereits detailliert die Gleichstellungsfähigkeit von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen unabhängig vom Ort des Erwerbs der Qualifikationen und unabhängig von der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person. Daher wird die Anwendung des BQFG Bln mit Ausnahme des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) ausgeschlossen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Laufbahngesetzes)

Das Laufbahngesetz bietet bereits hinreichende Möglichkeiten der Berücksichtigung ausländischer Qualifikationen, so dass im Laufbahngesetz die Anwendung des BQFG Bln mit Ausnahme des § 17 (Statistik) ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Ingenieurgesetzes)

Zu § 2:

Durch das bislang bestehende Erfordernis der gegenseitigen Anerkennung werden Berufsangehörige aus Drittländern schlechter gestellt als Personen aus EU-Mitgliedstaaten. Eine derartige Regelung ist mit den Intentionen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit dem Ziel der Erhöhung des Fachkräftepotenzials im Interesse der Deutschen Wirtschaft und der Förderung der Integration von in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten nicht vereinbar und wird daher aufgehoben.

Zu § 2a:

Die bislang nur für EU-Bürgerinnen und -Bürger geltende Möglichkeit zur Führung der im Ausland erworbenen Berufsbezeichnung wird auf solche Angehörige aus Drittstaaten ausgedehnt, bei denen sich gemäß § 2a hinsichtlich der Diplomanerkennung und der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

Zu § 5a:

Im Gefolge der Erstreckung der Anerkennungsmöglichkeiten auf Drittstaatler wird die Vorschrift über das Verfahren auf diesen Personenkreis hin ausgedehnt.

Zu § 8:

Das Ingenieurgesetz bietet hinreichende Möglichkeiten der Berücksichtigung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, so dass die Anwendung des BQFG Bln mit Ausnahme des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) ausgeschlossen wird.

Ausgleichsmaßnahmen kommen nicht in Betracht, da der Berufszugang auf Grund eines ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudiums erfolgt. Fehlende Studienleistungen können demzufolge nicht durch einen verwaltungsseitig zu organisierenden und durchzuführenden Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes)

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes vom 3. Juli 2009 (GVBl S. 301) wurde die Richtlinie 2005/36/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Anwendungsbereich des Berliner Ar-

chitekten- und Baukammergesetzes umgesetzt. In den §§ 4 und 6 des Gesetzes befinden sich die Regelungen für die Anerkennung der Berufsabschlüsse, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in Drittstaaten in den im Berliner Architekten- und Baukammergesetz benannten Berufsgruppen erworben worden sind. Daher existieren gesetzliche Regelungen bezüglich der Anerkennung und Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse in den oben benannten Berufsgruppen. Daher wird die Anwendung des BQFG Bln mit Ausnahme des § 13 Absatz 3 (Verfahren), § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) ausgeschlossen. § 13 Absatz 3 BQFG Bln bestimmt, dass grundsätzlich innerhalb von drei Monaten über den Antrag auf Eintragung in die Architektenliste oder die Stadtplanerliste gemäß § 4 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes zu entscheiden ist.

Durch das bislang bestehende Erfordernis der gegenseitigen Anerkennung in den Klauseln § 4 Absätze 1d und 5 sowie § 6 Absatz 5 werden Berufsangehörige aus Drittländern schlechter gestellt als Personen aus EU-Mitgliedstaaten. Eine derartige Regelung ist mit dem Ziel der Fachkräftegewinnung und der Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland nicht vereinbar und wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

Die Anerkennung von Weiterbildungen, die nicht in Form der regulären Weiterbildung nach dem Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und den hierauf beruhenden Weiterbildungsordnungen durchgeführt wurden, soll durch diese Gesetzesänderung erleichtert werden. Erworbene Berufserfahrung soll künftig berücksichtigt werden. Insbesondere für Weiterbildungen, die in Drittstaaten erworben wurden, soll die Anerkennung erleichtert werden. Da das Gesetz bereits hinreichende Möglichkeiten der Berücksichtigung ausländischer Qualifikationen bietet, wird die Anwendung des BQFG Bln mit Ausnahme des § 13 Absatz 7 (Aufgabenübertragung), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) ausgeschlossen.

Zu 1. (§ 7):

§ 7 Absatz 8 knüpft für die Anerkennung abweichender Weiterbildungen nunmehr generell an die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes an. Es soll also, wie schon im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG, auch vorhandene Berufserfahrung in die Beurteilung der Gleichwertigkeit einbezogen werden. Diese grundsätzliche Regelung ist notwendig, da die Vorschrift auch für Antragstellerinnen und Antragsteller gilt, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine abweichende Weiterbildung durchlaufen haben und nicht unter die §§ 7a und 7b fallen.

In Satz 1 wird nunmehr ausdrücklich und der Systematik des Gesetzes entsprechend klargestellt, dass die Absolvierung einer abweichenden, aber gleichwertigen Weiterbildung wie die erfolgreiche reguläre Weiterbildung nur zu einer Zu-

lassung zur Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der jeweiligen Kammer und nicht zu einer automatischen Anerkennung der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung führt. Die Anerkennung nach § 3 Absatz 1 setzt nämlich voraus, dass zum einen ein den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechender Weiterbildungsgang erfolgreich absolviert wurde (§ 7 Absatz 1) und zum anderen anschließend eine Prüfung vor der jeweiligen Kammer („Überprüfung des Weiterbildungserfolges“ gemäß § 7 Absatz 2) bestanden wurde. Diese Klarstellung wird anlässlich der Gesetzesänderung im Rahmen des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vorgenommen und steht nicht in direktem Zusammenhang zum BQFG Bln.

Für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Anrechnung von Weiterbildungszeiten im Rahmen der Fortsetzung einer nicht abgeschlossenen Weiterbildung wird eine Fristenregelung in das Gesetz aufgenommen. Damit wird für alle Gleichwertigkeitsprüfungen eine einheitliche Regelung geschaffen, die dem Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Zwar geht Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie von einer regulären Entscheidungsfrist von drei Monaten aus, eröffnet jedoch in seinem Satz 2 die Möglichkeit, in den Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II der Richtlinie fallen (d. h. in allen Fällen, die nicht dem Grundsatz der Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung unterliegen), die Frist von drei auf vier Monate zu verlängern.

Absatz 9 wird angefügt, um eine klare gesetzliche Grundlage für die Berechtigung zu schaffen, die von den Kammern der anderen Länder verliehenen Weiterbildungsbezeichnungen auch in Berlin führen zu dürfen. Die Berliner Kammern erteilen in diesen Fällen keine weitere eigene Anerkennung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1, vielmehr darf die Weiterbildungsbezeichnung in der verliehenen Form ohne weitere Überprüfung auch in Berlin geführt werden.

Eine Regelung mit entsprechendem Inhalt findet sich bereits in § 3 Absatz 4 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin, welcher wortgleich mit § 3 Absatz 5 der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer ist. Die dort gewählte Formulierung „Bezeichnungen und Nachweise [...], die von einer anderen deutschen Ärztekammer verliehen worden sind“ wird hier bewusst nicht übernommen, da das Gesetz die Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung von der „Anerkennung“ durch die Kammer abhängig macht (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1) und nicht den Begriff „Verleihung“ verwendet.

Die Regelung gilt gleichermaßen für inländische und für alle ausländischen Weiterbildungen (Die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. bis 26. Oktober 2012 in Weimar hat sich ausdrücklich in TOP 2b Nr. 3 des Ergebnisprotokolls für die wechselseitige Anerkennung der in den Ländern getroffenen Entscheidungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Qualifizierungen ausgesprochen).

Zu 2. (§§ 7a bis 7c):

Zu § 7a:

§ 7a regelt die Anerkennung von Weiterbildungen, die im Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz erworben

wurden. Es wird nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers abgestellt, sondern für die Frage der Anerkennung die Richtlinie 2005/36/EG auf Drittstaatler ausgedehnt. Die Vorschrift ist insgesamt an die neuen Regelungen auf Bundesebene betreffend die Anerkennung der Grundberufe angelehnt.

Absatz 1 setzt hierbei die in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltenen Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung um.

Diese Regelungen gelten nicht für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, da sie nicht in der Aufzählung des Artikels 21 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt sind.

Das Verfahren in den Fällen, die nicht unter diese gegenseitige Anerkennung fallen, ist in den Absätzen 2 bis 5 geregelt. Es ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes vorzunehmen.

Die Kriterien der Gleichwertigkeitsprüfung, insbesondere die Unterschiede, die zur Verneinung der Gleichwertigkeit führen, und die möglichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Einzelnen entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt. Hervorzuheben ist, dass sich die Ausgleichsmaßnahmen - wie auch im BQFG Bln - nur auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beziehen müssen, womit der angenommenen Qualität der EU-Weiterbildungen und den Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung getragen wird. Die Unterschiede müssen zuvor durch Bescheid festgestellt werden.

Diese differenzierten Regelungen sind im Hinblick auf die Wesentlichkeitstheorie und die durch die Entscheidung der zuständigen Behörde erfolgenden Grundrechtseingriffe erforderlich. Die Formulierungen entsprechen der Richtlinie 2005/36/EG, inhaltliche Abweichungen zuungunsten der Antragstellerinnen und Antragsteller sind nicht möglich.

Die Verfahrens- und Fristenregelungen in Absatz 4 entspricht Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des Artikels 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Weiterbildungsabschlüsse aus Drittstaaten, die von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt wurden, sollen – soweit der Staat, der den Abschluss anerkannt hat, eine dreijährige der Weiterbildung entsprechende Berufserfahrung bescheinigt – einem europäischen Abschluss gleichgestellt werden. Da außerhalb der Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung (Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG) auch EU-Abschlüsse einer Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen werden und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen absolviert werden müssen, ist es folgerichtig, die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 auch hierfür anwendbar zu erklären.

Die Regelung in Absatz 6 Satz 2, nach der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte kein Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung haben, sondern immer eine Eignungsprüfung ablegen müssen, wird aus Gründen der Qualitätssicherung beibehalten. Eine Ausdehnung auf die

anderen Heilberufe ist wegen Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen dieser Gesetzesänderung nicht möglich, da hierfür vorab die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission zu beteiligen sind.

Absatz 7 setzt Artikel 15 der Richtlinie 2005/36/EG um und entspricht dem bisherigen § 7a Absatz 5.

Absatz 8 dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden.

Zu § 7b:

§ 7b enthält die Anerkennungsregelungen für Weiterbildungsabschlüsse, die außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Schweiz erworben wurden (Abschlüsse in Drittstaaten). Die Regelung ist an die Anerkennungsvorschriften betreffend die Grundberufe angelehnt.

Absatz 1 ermöglicht die Anerkennung der Weiterbildung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

Absatz 2 legt fest, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit entsprechend den Regelungen für die EU-Abschlüsse in § 7a Absatz 2 und 3 Satz 1 zu erfolgen hat. Soweit der Weiterbildungsstand nicht gleichwertig ist, ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der gesamten Fachprüfung bezieht (also keine bloße Differenzprüfung), zu erbringen. Eine Wahlmöglichkeit wie in § 7a Absatz 6 Satz 1 ist nicht vorgesehen.

Auf Wunsch der Ärztekammer Berlin wird in Satz 3 die Möglichkeit für die Kammern geschaffen, die Zulassung zu der Kenntnisprüfung von der Ableistung einer mindestens sechs Monate dauernden praktischen Weiterbildung im Sinne des Gesetzes abhängig zu machen, um Defizite auszugleichen. Die Regelung ist möglich, da von § 7b nur Abschlüsse in Drittstaaten erfasst werden, die nicht unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen.

Zu § 7c:

Die ausdrückliche Regelung zum weitgehenden Ausschluss der Anwendbarkeit des BQFG Bln ist wegen § 2 Absatz 1 Satz 1 BQFG Bln erforderlich.

§ 13 Absatz 7 BQFG Bln soll Anwendung finden, um den Kammern nicht die Möglichkeit abzuschneiden, eine gemeinsame Zuständigkeit für die Anerkennungsverfahren nach den §§ 7a und 7b mit Kammern in anderen Bundesländern zu begründen.

Die Inbezugnahme des § 17 BQFG Bln soll die Einführung einer Landesstatistik über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Weiterbildungen ermöglichen, die nicht aufgrund des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erworben wurden.

Die Einbeziehung des § 19 BQFG Bln stellt den Beratungsanspruch von Inhaberrinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen sicher.

Zu 3. (§ 9 Absatz 2 Nummer 10):

Die Regelung wird gegenüber der bisherigen Fassung erweitert. Die Kammern sollen zukünftig auch die Anforderungen an die von den Antragstellerinnen und Antragstellern vorzulegenden Unterlagen durch Satzung regeln können.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe)

Im Rahmen des Gesetzes über Medizinalfachberufe sollen die in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG geschaffenen Vorschriften im Wesentlichen unberührt bleiben, die Anwendung des BQFG Bln wird insoweit mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) ausgeschlossen.

Das BQFG Bln soll aber für alle sonstigen im Ausland erworbenen Abschlüsse Anwendung finden. Spezielle Regelungen wie im Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind hier entbehrlich. Deshalb soll die mit dem BQFG Bln angestrebte Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung umgesetzt werden.

Zu 1. (§ 2):

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird die Anwendbarkeit des BQFG Bln im Rahmen der Anerkennungsverfahren nach der Richtlinie 2005/36/EG bis auf die Regelungen zur Statistik und zum Beratungsanspruch (§§ 17 und 19 BQFG Bln) ausgeschlossen. Die Regelung ist wegen § 2 Absatz 1 Satz 1 BQFG Bln erforderlich.

Die Inbezugnahme des § 17 BQFG Bln soll die Einführung einer Landesstatistik ermöglichen.

Die Einbeziehung des § 19 BQFG Bln stellt den Beratungsanspruch von Inhaberrinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen sicher.

Die Ergänzung des Absatzes 3 stellt klar, dass für alle sonstigen Anerkennungsverfahren das BQFG Bln gelten soll.

Zu 2. (§ 9):

Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die Inhalt und Dauer der in § 12 näher ausgestalteten Ausgleichsmaßnahmen enthält.

Zu 3. (§ 13 Absatz 4):

Die Regelung dient der Harmonisierung der in der Richtlinie 2005/36/EG und im BQFG Bln enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Möglichkeit einer verlängerten Antragsbearbeitung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes)

Im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes sollen die bereits bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG weitergelten, insoweit wird daher die Anwendung des BQFG Bln mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) ausgeschlossen. Für alle anderen im Ausland erworbenen Abschlüsse soll das BQFG Bln Anwendung finden. Dadurch wird die mit dem BQFG Bln angestrebte Vereinfachung und Vereinheitlichung des Anerkennungsverfahrens umgesetzt.

Zu 1. (§ 7):

Durch die Ergänzung der Absätze 3 und 3a wird die Anwendbarkeit des BQFG Bln im Rahmen der Anerkennungsverfahren nach der Richtlinie 2005/36/EG bis auf die Regelungen zur Statistik und zum Beratungsanspruch (§§ 17 und 19 BQFG Bln) ausgeschlossen. Die Regelung ist im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Satz 1 BQFG Bln erforderlich.

Die Inbezugnahme des § 17 BQFG Bln soll die Einführung einer Landesstatistik ermöglichen.

Die Einbeziehung des § 19 BQFG Bln stellt den Beratungsanspruch von Inhaberrinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen sicher.

In Absatz 5 wird durch die Einfügung des neuen Satzes 2 klargestellt, dass für alle anderen Anerkennungsverfahren das BQFG Bln gelten soll.

Zu 2. (§ 11 Absatz 1):

Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die Inhalt und Dauer der in § 14 näher ausgestalteten Ausgleichsmaßnahmen enthält. Das BQFG Bln enthält eine ebensolche Regelung in § 11 Absatz 2 Satz 3.

Zu 3. (§ 15 Absatz 4):

Die Regelung dient der Harmonisierung der in der Richtlinie 2005/36/EG und im BQFG Bln enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Möglichkeit einer verlängerten Antragsbearbeitung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“)

Im Rahmen des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“ sollen die bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG weitergelten, für diesen Bereich wird die Anwendung des BQFG Bln daher mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) ausgeschlossen.

Das BQFG Bln soll aber für alle sonstigen durch beliebige Staatsangehörige erworbenen Abschlüsse Anwendung finden, da abweichende spezielle Regelungen wegen der geringen von den Berufstätigen ausgehenden Gefahren und der nied-

rigen zu erwartenden Fallzahlen nicht geboten sind. In diesem Bereich sollen deshalb die mit dem BQFG Bln angestrebte Vereinfachung und Vereinheitlichung des Anerkennungsverfahrens umgesetzt werden.

Zu 1. (§ 2):

In Absatz 2 wird durch die Anfügung eines Satzes 3 die Anwendbarkeit des BQFG Bln im Rahmen der Anerkennungsverfahren nach der Richtlinie 2005/36/EG bis auf die die Statistik betreffende Vorschrift des § 17 BQFG Bln ausgeschlossen. Die Regelung ist wegen § 2 Absatz 1 Satz 1 BQFG Bln notwendig.

Die Inbezugnahme des § 17 BQFG Bln soll die Einführung einer Landesstatistik ermöglichen.

Die Einbeziehung des § 19 BQFG Bln stellt den Beratungsanspruch von Inhaberrinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen sicher.

In Absatz 3 wird durch Anfügen eines Satzes 2 klarstellend auf die Anwendbarkeit des BQFG Bln im Übrigen hingewiesen.

Zu 2. (§ 2a Absatz 4):

Die Regelung dient der Harmonisierung der in der Richtlinie 2005/36/EG und im BQFG Bln enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Möglichkeit einer verlängerten Antragsbearbeitung.

Zu 3. (§ 2b):

Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die Inhalt und Dauer der in § 2b näher ausgestalteten Ausgleichsmaßnahmen enthält. Das BQFG Bln enthält in § 11 Absatz 2 Satz 3 eine entsprechende Regelung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“)

Im Rahmen des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ sollen die in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG geschaffenen Vorschriften weitergelten. Insoweit wird die Anwendbarkeit des BQFG Bln mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) ausgeschlossen.

Die Inbezugnahme des § 17 BQFG Bln soll die Einführung einer Landesstatistik ermöglichen.

Die Einbeziehung des § 19 BQFG Bln stellt den Beratungsanspruch von Inhaberrinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen sicher.

Das BQFG Bln soll aber für alle sonstigen durch beliebige Staatsangehörige erworbenen Abschlüsse Anwendung finden. Zugleich soll durch die Änderung des

Gesetzes die durch das BQFG Bln angestrebte Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens umgesetzt werden.

Zu 1. (§ 2):

Durch die Anfügung der Sätze wird die Anwendbarkeit des BQFG Bln im Rahmen der Anerkennungsverfahren nach der Richtlinie 2005/36/EG in den Fällen des Satz 1 Nummer 2 bis auf die die Statistik betreffende Vorschrift des § 17 BQFG Bln ausgeschlossen und in den Fällen des Satz 1 Nummer 3 festgeschrieben.

Zu 2. (§ 2a Absatz 3):

Die Regelung dient der Harmonisierung der in der Richtlinie 2005/36/EG und im BQFG Bln enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Möglichkeit einer verlängerten Antragsbearbeitung.

Zu 3. (§ 4):

Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die Inhalt und Dauer der in § 12 näher ausgestalteten Ausgleichsmaßnahmen enthält. Das BQFG Bln enthält in § 11 Absatz 2 Satz 3 eine entsprechende Regelung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

§ 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) regelt nicht den Beruf des Dolmetschers oder Übersetzers. Eine bestimmte Ausbildung oder Qualifikation gibt diese Vorschrift nicht vor. Es ist lediglich die Tätigkeit für die Gerichte von der Beeidigung bzw. Ermächtigung abhängig und nur für diesen Zweck und diese besondere Tätigkeit wird der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der Sachkunde verlangt. Die Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer ist im Übrigen nicht von einem solchen Nachweis abhängig. Die Überprüfung der Voraussetzungen der Beeidigung und Ermächtigung obliegt dem Präsidenten des Landgerichts, der jedoch weder über die Mittel noch die Sachkenntnis verfügt, ausländische Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sprachmittlung selbst auf ihre Gleichwertigkeit zu überprüfen. § 19 AGGVG geht daher auch davon aus, dass die Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern von anderen staatlichen Stellen (in Berlin z.B. das Staatliche Prüfungsamt für Übersetzer und Übersetzerinnen) durchgeführt wird. Eine fachliche Prüfung geht nach der Konzeption des § 19 AGGVG der Beeidigung bzw. Ermächtigung voraus.

Aufgrund der Besonderheiten der Tätigkeit (Verfügbarkeit, persönliche Zuverlässigkeit) wird außerdem gemäß § 19 AGGVG die Vorlage von Unterlagen verlangt, die nach den Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin nicht verlangt würden (polizeiliches Führungszeugnis, Niederlassungserlaubnis bei Nicht-EU-Bürgern). Auch hier wird durch den Anwendungsausschluss klargestellt, dass diese Unterlagen weiterhin verlangt werden dürfen.

§ 19 AGGVG steht den Zielen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin auch bei dessen Anwendungsausschluss nicht entgegen. Es ist bereits an die

Erfordernisse der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen angepasst und ermöglicht sowohl die Beeidigung und Ermächtigung von Personen aus EU-Mitgliedsstaaten als auch aus Drittstaaten.

Zu Artikel 13 (Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 1:

Bereits seit 1959 stellt das Land Berlin der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Erledigung der laufenden Geschäfte dieser Fachministerkonferenz eine Dienststelle am Sitz der Bundesregierung als KMK-Sekretariat zur Verfügung. Diese Dienststelle hat (historisch bedingt) eine Außenstelle in Bonn. Diese Dienststelle beruhte bislang auf § 1 des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juni 1959, das durch das Abkommen über den Beitritt der neuen Länder vom 25. Oktober 1991 auf die ostdeutschen Länder ausgedehnt wurde. Im Zuge einer stärkeren Verrechtlichung erhält das KMK-Sekretariat nunmehr eine gesetzliche Grundlage. Im Rahmen der Organisationsstruktur der Berliner Verwaltung ist diese Dienststelle der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet, wobei die Verwendung der Begriffe „Dienstszitz“ und folglich „Außenstelle“ der Diktion des Abkommens aus dem Jahr 1959 folgt.

Zu § 2:

In § 2 werden die Beschäftigungsmodalitäten des Personals, das Verfahren der Bestellung der Leitung der Behörde, des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der KMK sowie dessen oder deren Stellvertretung sowie die Dienstaufsicht geregelt.

Zu § 3:

Die Finanzierung des KMK-Sekretariats richtet sich gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Davon unabhängig soll es aber möglich sein, im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes auch weitere Finanzierungsmodalitäten für spezielle Aufgaben zwischen den diese Aufgaben übertragenden Ländern und dem Land Berlin zu vereinbaren.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des § 2 des Abkommens über das Sekretariat der KMK von 1959. Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags des KMK-Sekretariats, auf den hier Bezug genommen wird, schlägt sich im Haushaltsplan des Landes Berlin nieder. Das Ergebnis der Jahresprüfung zu den im Haushaltsplan aufgeführten Einnahmen und Ausgaben des KMK-Sekretariats wird der KMK zur Stellungnahme zugeleitet.

Zu § 4:

Dargestellt werden die vom KMK-Sekretariat wahrzunehmenden Aufgaben.

Absatz 1 regelt die allgemeine Aufgabe der Unterstützung der KMK bei der Erledigung der laufenden Geschäfte.

Absatz 2 benennt sodann weitere Aufgaben, die entweder verwaltungsintern sind (Nummern 1 bis 4) oder die keine Regelungswirkung gegenüber Bürgern, also keine Regelung im Außenverhältnis im Sinne eines Verwaltungsaktes entfalten (Nummer 5).

In Absatz 3 Nummer 1 wird der Bezug hergestellt zur Umsetzung sowohl des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Berlin als auch zu den entsprechenden Gesetzen des Bundes und der Länder, soweit entsprechende Aufgaben dem Land Berlin übertragen wurden oder werden. Eine Übertragung kann bilateral, durch mehrere oder durch alle Länder mit Zustimmung der Kultusministerkonferenz erfolgen. Dabei spielen sowohl die exzellente Expertise des KMK-Sekretariates als auch Gesichtspunkte der Aufgabenbündelung und der damit verbundenen (auch finanziellen) Synergieeffekte eine entscheidende Rolle. Die Entscheidungsbasis bildet das Bundesrecht bzw. das jeweilige Recht des Landes, das die Aufgabe dem KMK-Sekretariat übertragen hat.

Bislang erfolgte die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf der Basis der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Da bei der Bewertung von ausländischen Berufsqualifikationen bzw. deren Anerkennung stets bezogen auf einen deutschen Referenzberuf die Zuständigkeit unabhängig von der Rechtsgrundlage bei einer Stelle liegen sollte, wird für den Fall der Übertragung von Anerkennungszuständigkeiten nach dem BQFG des Bundes bzw. der Länder auf das KMK-Sekretariat auch die Möglichkeit der Übertragung der entsprechenden Anerkennungszuständigkeit nach dem BVFG vorgesehen.

Absatz 3 Nummer 2 weist dem KMK-Sekretariat die Aufgabe zu, ausländische akademische Abschlüsse auf der Basis des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens zu bewerten. Im Zuge globaler akademischer Mobilität und der Bemühungen der Bundesrepublik u. a. zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte sowie zur Internationalisierung ihrer Hochschulen ist es sinnvoll, diese Bewertung grundsätzlich für akademische Qualifikationen aus allen Staaten der Erde nach den gleichen Kriterien, denen des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens, vorzunehmen.

Nummer 3 beschreibt die administrativen Aufgaben, die das KMK-Sekretariat im Auftrag der Länder im Rahmen des Pädagogischen Austauschdienstes wahrnimmt bezogen auf die umzusetzenden internationalen, europäischen und nationalen Kultur- und Bildungsprogramme. Soweit vorgesehen werden die programmspezifischen Zuwendungen ausgereicht.

Absatz 4 regelt das Verfahren zur möglichen Übertragung weiterer Aufgaben auf das KMK-Sekretariat. Maßgeblich dafür sind der Wille des bzw. der übertragenden Länder, die Zustimmung der Kultusministerkonferenz, deren Sekretariat die Behörde darstellt, sowie das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage in dem jeweiligen Land, das die Aufgabe auf das KMK-Sekretariat übertragen will. Die Übertragung erfolgt sodann im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Ländern, die auch eine Finanzierungsregelung enthalten muss. Im Land Berlin wird diese Verwaltungsvereinbarung von der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung und gegebenenfalls im Benehmen mit der hierfür fachlich zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossen. Damit kann beispielsweise das Sekretariat vergleichsweise unkompliziert in den Stand versetzt

werden, die Funktion eines Zuwendungsgebers für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) wahrzunehmen.

Zu § 5:

Da im Umfang der zugewiesenen Aufgaben auch auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern Bescheide erteilt werden, sind zur Refinanzierung des Aufwandes Verwaltungsgebühren und Auslagen gemäß Berliner Kostenrecht zu erheben.

Da das Einrichten einer Vollstreckungsabteilung zusätzlichen Aufwand bedeutet, der mit Blick auf die begrenzten Mittel zu vermeiden ist, wird in Absatz 2 geregelt, dass in Bezug auf Gebühren- und Auslagenschuldner die Amtshandlung erst ausgeführt werden muss, wenn die dafür entstehenden Gebühren und/oder Auslagen in mutmaßlich entstehender Höhe entrichtet wurden. Damit wird vermieden, dass Gebühren und/oder Auslagen nach Vornahme der begehrten Amtshandlung nicht mehr oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen und sehr zeitaufwändig beigetrieben werden können.

Zu § 6:

Um die in Wahrnehmung der nach § 4 übertragenen Aufgaben gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit bzw. den Länderbehörden zur Verfügung zu stellen, sind diese Informationen aufbereitet in Datenbanken vorzuhalten. Es handelt sich hierbei - mit einer Ausnahme (s. u.) - ausschließlich um nicht personenbezogene Daten. Abhängig von datenschutzrechtlichen Aspekten und zur Vermeidung von Fehlinterpretationen durch nicht sachkundige Nutzer werden die Daten getrennt in einem öffentlich zugänglichen Bereich und in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich gespeichert. Auftragnehmer öffentlicher Stellen, die in deren Auftrag Daten verarbeiten (z. B. Uni-Assist e. V.), erhalten nur dann Zugang zum nicht-öffentlichen Teil der Datenbanken, wenn sie sich zuvor verpflichtet haben, dieselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die für die auftraggebende öffentliche Stelle gelten. Ob die jeweils erforderliche Fachkunde vorhanden ist, die eine Nutzung der Daten des nicht-öffentlichen Bereiches zulässt, ist durch die fachkompetente Stelle, also das KMK-Sekretariat, zu entscheiden. Mit Blick auf die Verhandlungen mit der Gesundheitsministerkonferenz zur Einrichtung einer länderübergreifenden Gutachterstelle für Gesundheitsberufe (akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe) kann es erforderlich werden, die Daten aus diesem Tätigkeitsbereich in einer von der aktuell betriebenen Datenbank anabin getrennten Datenbank vorzuhalten.

Die bereits erwähnte Ausnahme betrifft die Verwaltung des schulischen Teils (Comenius) des Programms für lebenslanges Lernen der EU-Kommission. Für diese Aufgabe besteht eine lokale Datenbank, die über eine zentrale Datenbank bei der EU-Kommission mit den Datenbanken in den weiteren 31 Teilnehmerstaaten verknüpft ist. Die Datenbank beinhaltet Informationen in Bezug auf individuellen Mobilitätsaktionen (Comenius-Lehrerfortbildung, Comenius-Assistenzzeiten) und in Bezug auf Schulpartnerschaften.

Befristet bis Mitte 2014 können in Bezug auf die individuellen Mobilitätsaktionen von der zentralen Datenbank in Brüssel folgende Daten von außen abgerufen werden: Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Adressdaten, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

Ebenfalls befristet bis Mitte 2014 können bezogen auf die Schulpartnerschaften von den Datenbanken der Staaten bzw. der Agenturen, deren Schulen am jeweiligen Projekt beteiligt sind, bestimmte Angaben der Projektkoordinatoren von außen abgerufen werden. Es handelt sich hierbei zumeist um die Schuladresse, mitunter auch um die private E-Mail-Adresse bzw. die Mobilfunknummer.

Ab Mitte 2014 wird das bisherige Comenius-Programm durch das neue Programm Erasmus+ ersetzt. In diesem neuen Programm wird es keine individuellen Mobilitätsmaßnahmen im Schulbereich mehr geben. Die neue Datenbankstruktur ist bislang noch nicht im Detail bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass künftig nur noch die auf freiwilligen Angaben beruhenden Adressangaben der Projektkoordinatoren zwischen den Partnerstaaten automatisiert ausgetauscht werden.

Im Hinblick auf den kurzen Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem neuen Programm, in dem personenbezogene Daten nicht mehr automatisch abrufbar sein werden, wird auf eine ins Detail gehende Datenbankregelung verzichtet.

Zu Artikel 14 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)

Gemäß § 4 Absatz 1 AZG sind alle Aufgaben der Hauptverwaltung in der Anlage zum AZG - dem Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) - aufgeführt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Da die Aufgaben nach dem KMK-Sekretariats-Gesetz von der Hauptverwaltung wahrgenommen werden sollen, ist der ZustKat AZG entsprechend zu ändern. Die Ergänzung erfolgt in Form der Anfügung eines neuen Absatzes 5 in Nummer 12 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges.

Zu Artikel 15 (Änderung des Schulgesetzes)

Nach § 61 Absatz 1 SchulG sind auch solche schulischen Abschlüsse auf ihre Gleichstellungsfähigkeit hin zu prüfen, die im Herkunftsland einen unmittelbaren Berufszugang eröffnen. Mit dem Inkrafttreten des BQFG Bln (als Artikel 1 dieses Gesetzes) ändert sich die Rechtslage in Bezug auf nicht reglementierte Berufe: Schulische Abschlüsse, die im Herkunftsland unmittelbar einen Berufszugang zu einem nicht reglementierten Beruf eröffnen, sind künftig gemäß § 8 BQFG Bln von der ZAB zu prüfen und zu bescheiden. Diese Änderung der Zuständigkeit ist im neuen Satz 2 des § 61 Schulgesetz klarstellend zu regeln.

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 musste die Verweisung in Satz 4 angepasst werden.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Beginn der statistischen Erhebungen gemäß Artikel 1 § 17 wird aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit gemäß einer Absprache der Länder auf den Beginn des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Halbjahres festgelegt.

B. Ergebnisse der Anhörung

Der Gesetzentwurf wurde den gemäß § 41 GGO II zu beteiligenden Fachkreisen und Verbänden einschließlich der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sowie den nach § 42 GGO II zu beteiligenden Ausländerverbänden zur Anhörung vorgelegt.

Alle im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen haben das Gesetzesvorhaben grundsätzlich befürwortet.

Folgende Vorschläge und Forderungen wurden unterbreitet, zu denen der Senat wie folgt Stellung nimmt:

1. Die Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK) und die Handwerkskammer Berlin (HwK) nehmen Stellung zu der in § 5 Abs. 3 BQFG Bln vorgesehenen Möglichkeit, abweichend von dessen Absatz 2 Übersetzungen der erforderlichen Antragsunterlagen nicht nur von öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer(inne)n oder Dolmetscher(inne)n erstellen zu lassen, sondern auch eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zuzulassen, von der großzügig Gebrauch gemacht werden solle. IHK und HwK befürchten demgegenüber nicht hinreichend zuverlässige Übersetzungen, was weder im Sinne der Antragsteller(innen) noch der Arbeitgeber(innen) liegen könne. Sie legen deshalb großen Wert auf verlässliche Übersetzungen, was beispielsweise im Hinblick auf die zuverlässige Bestimmung des Referenzberufes unerlässlich sei.

Der Senat macht darauf aufmerksam, dass das Abweichen vom gesetzlichen Erfordernis, Übersetzungen im Regelfall von öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer(inne)n oder Dolmetscher(inne)n erstellen zu lassen, nur im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens seitens der Verwaltung zulässig ist. Diese Ermessensbindung der Verwaltung ist gerichtlich voll überprüfbar. Deshalb wurde in der Begründung zu § 5 BQFG Bln die Aufforderung zu einer großzügigen Handhabung gestrichen und die Zulässigkeit des Vorgehens auf begründete Einzelfälle beschränkt.

2. Bezogen auf § 8 BQFG Bln schlagen IHK und HwK eine abschließende Aufzählung sämtlicher für Feststellungsverfahren zuständigen Stellen vor. Dies trage zu höherer Transparenz bei und erleichtere das Verweisen von Ratsuchenden an die zuständigen Stellen.

Der Senat weist auf die Vielzahl von Stellen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene hin, die die jeweils zuständige Stelle benennen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Recherchemöglichkeiten im Internet:

So führt beispielsweise die vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz betriebene und im Internet zugängliche Datenbank „anabin“ ein Verzeichnis der Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland.

In Berlin beraten neben dem IQ Netzwerk die jeweils einschlägigen (Senats-) Verwaltungen und Kammern (z. B. Ärztekammer, Baukammer, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Rechtsanwaltskammer, Zahnärztekammer). Eine Aufzählung innerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfs hätte demgegenüber zur Folge, dass jede Zuständigkeitsänderung eine Gesetzes-

änderung nach sich zöge. Der Senat sieht deshalb von einer solchen Aufzählung ab.

3. Der in § 19 BQFG Bln normierte Beratungsanspruch wurde von IHK und HwK dergestalt aufgefasst, dass eine Beratung durch die jeweils fachlich zuständige Stelle ausgeschlossen sei und Beratungen generell nur durch organisatorisch und personell unabhängige Stellen erfolgen dürften. IHK und HwK halten deshalb eine ersatzlose Streichung des § 19 Abs. 3 für erforderlich.

Der Senat stellt klar, dass es sich bei der bereits vorhandenen Beratung seitens des IQ Netzwerk um eine qualitativ hochwertige und berufsunabhängige Beratungsmöglichkeit handelt, die aber keinen Alleinvertretungsanspruch erhebt. Vielmehr fungiert das IQ Netzwerk als eine - weithin bekannte - Erstanlaufstelle. Daneben ergibt sich bereits aus § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt sich der Anspruch auf Auskunft und Beratung gegenüber der jeweils zuständigen Behörde. § 19 Abs. 1 BQFG Bln wurde demgemäß geändert.

4. Sowohl IHK/HwK als auch der Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V. sprechen sich für eine generelle Anwendung des BQFG Bln und demzufolge für die Abschaffung von in einzelnen Fachgesetzen (für Lehrkräfte, Ingenieure und Architekten) noch enthaltenem speziellem Anerkennungsrecht aus.

Der Senat macht sich den Ausgangspunkt der Stellungnahmen zu Eigen, dass mit dem Anerkennungsgesetz der Fachkräftemangel reduziert, ein Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Einwanderinnen/Einwanderern geleistet, mittelfristig Sozialkassen entlastet aber vor allem auch eine Willkommenskultur geschaffen werden sollen. Diese Ziele liegen dem Anerkennungsgesetz zu Grunde.

Zugleich macht der Senat darauf aufmerksam, dass der größte Unterschied zwischen bisherigem und künftigem Recht in der Anerkennungsfähigkeit von nicht reglementierten Berufen liegt, weil diese - im Gegensatz zu den reglementierten Berufen - nicht von der EU-Richtlinie 2005/56/EG erfasst wurden. Im Bereich nicht reglementierter Berufe erhält künftig jede Person auf Antrag einen Bescheid über die bei ihr festgestellten Qualifikationen und den zugehörigen Referenzberuf. So kann jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber auf Anhieb erkennen, über welche Qualifikationen eine Arbeit suchende Person verfügt.

Des Weiteren ist festzustellen, dass bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs der Gedanke einer einheitlichen Handhabung eine große Rolle gespielt hat. So wird künftig auf die Feststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von Erzieher(innen) und Sozialarbeiter(innen) das BQFG Anwendung finden. Gleiches gilt für außerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse, die im Herkunftsland einen unmittelbaren Berufszugang eröffnen. Bei den Ingenieuren wird eine automatische Anerkennungsmöglichkeit künftig nicht mehr davon abhängen, dass der Herkunftsstaat ebenfalls automatisch Anerkennungen durchführt. Die bisherige sogenannte Gegenseitigkeitsklausel entfällt ersatzlos.

Soweit bislang fachspezifische Regelungen Anerkennungsmöglichkeiten noch auf Staatsangehörige und Qualifikationsnachweise aus EU, EWR und der Schweiz beschränken, werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diese Beschränkungen aufgehoben. Die Anerkennungsverfahren werden künftig auf Personen jedweder Nationalität und auf Berufsabschlüsse aus sämtlichen Nationen ausgedehnt. Mit anderen Worten: Alle Personen gleich welcher Nationalität haben künftig Anspruch auf Feststellung ihrer im Ausland - wo auch immer - erworbenen Berufsqualifikation. Dies gilt unabhängig davon, ob für den jeweiligen Beruf das BQFG Bln oder ein Fachgesetz Anwendung findet; denn in diesen Fällen wird das bestehen bleibende Fachrecht dementsprechend erweitert.

Für das Weiterbestehen fachspezifischer Regelungen in einigen wenigen Berufen haben die jeweils zuständigen Fachverwaltungen auch nach Thematisierung seitens der federführenden Senatsverwaltung auf der Grundlage ihrer fachlichen Zuständigkeit überzeugende Gründe vorgetragen. Es handelt sich jeweils um hochkomplexe Berufsbilder, für die es spezifischer Anerkennungsregelungen bedarf, die sich so in der allgemeinen Regelung des BQFG Bln nicht wiederfinden (und auch nicht wiederfinden sollen, um die Einheitlichkeit mit dem BQFG des Bundes und jenen der Länder wahren zu können).

Bezogen auf diese komplexen Berufsbilder wurden bereits seit dem Inkrafttreten der ersten Berufsanerkennungsrichtlinie der EU im Jahre 1989 (Richtlinie 89/48/EWG) differenzierte Gleichstellungsverfahren entwickelt und fortentwickelt, die den Anforderungen einer Gleichstellung mit einem solchen komplexen Berufsbild Rechnung tragen. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass nach den dem Senat vorliegenden Unterlagen in Bezug auf Ingenieure und Architekten nahezu alle und in Bezug auf Lehrkräfte die meisten Bundesländer die Geltung des jeweiligen Landes-BQFG ausgeschlossen haben.

5. Speziell in Bezug auf den Lehrkräfteberuf setzen sich IHK und HwK dafür ein, dass Lehrkräfte auch dann unterrichten dürfen, wenn ihre Berufsausbildung nur ein Fach oder eine Fachrichtung umfasst.

Diese Möglichkeit besteht bereits jetzt. Wenn voll ausgebildete Lehrkräfte fehlen, können auch Lehrkräfte mit der o. g. teilweisen Lehramtsbefähigung eingestellt werden. Im Rahmen der Personalkostenbudgetierung (PKB) ist eine Beschäftigung ohnehin möglich.

6. IHK und HwK schlagen ein vom Land Berlin zu tragendes Programm zur Förderung von Antragstellerinnen und Antragstellern vor. Dieses solle Kosten für das Anerkennungsverfahren, Anpassungsmaßnahmen, Stipendien, Zuschüsse etc. umfassen. In diesem Sinne äußert sich auch der Türkische Bund in Berlin-Brandenburg e. V..

Der Senat hält derartige Vorschläge aus fachlicher Sicht für grundsätzlich unterstützenswert, doch sind derzeit zu wenige Kenntnisse über Bedarf, Umfang und Struktur von Anpassungsqualifizierungen bekannt, um Regelungen daraus abzuleiten und den Finanzierungsbedarf abschließend zu kalkulieren. Zudem gehört nach derzeitigem Kenntnisstand zur Finanzierung der Anerkennungsverfahren ein Großteil der Antragstellenden zum Personenkreis der Leistungsbeziehenden nach SGB II und III, und die Finanzierung wird in der

Regel durch Instrumente der Regelförderung von Arbeitsagenturen und Jobcentern übernommen.

Darüber hinaus sieht der Senat derzeit sein vordringliches Ziel darin, die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass sämtliche Menschen, die eine Bewertung ihrer Berufsqualifikation wünschen, diese möglichst schnell erhalten können,

- unabhängig von ihrer Nationalität,
- unabhängig vom Herkunftsland der Berufsqualifikation und
- unabhängig davon, ob es sich um einen reglementierten oder um einen nicht reglementierten Beruf handelt.

Die Möglichkeiten zur Anerkennung dieser Qualifikationen hängen auch maßgeblich davon ab, dass das Sekretariat der KMK baldmöglichst gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes arbeiten kann. Die Aufgabenzuweisungen und -übertragungen an das KMK-Sekretariat werden nicht nur zum Nutzen des Landes Berlin vorgenommen, sondern sie stellen die unverzichtbare Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung seitens der anderen Bundesländer dar. Es ist deshalb erforderlich, das Gesetz schnellstmöglich zu verabschieden, um zu verhindern, dass andere Bundesländer in der Zwischenzeit Parallelstrukturen aufbauen.

Nach alledem spricht sich der Senat dafür aus, jetzt schnellstmöglich das Anerkennungsgesetz zu verabschieden.

7. Die Berliner Gesellschaft Türkischer Mediziner e. V. hat die Bearbeitungsfrist von 3 bis 4 Monaten für die Bearbeitung eingereicherter Anträge problematisiert.

Der Senat stellt klar, dass es sich jeweils um Höchstfristen handelt. Die tatsächliche Bearbeitungsdauer kann also beträchtlich unterhalb des genannten Zeitrahmens liegen. Die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation stellt aber keinen standardisierten Vorgang dar. Vielmehr muss das Anerkennungsverfahren die bei der jeweiligen Person vorhandene Qualifikation sorgsam ermitteln und prüfen, ob eine sofortige Gleichstellung in Betracht kommt oder welche Unterschiede durch Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen. Dafür müssen oftmals Gutachten von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden, welche ihrerseits ggf. zunächst recherchieren muss. Nachfolgend ist das Prüfergebnis zu begründen und es sind ggf. die festgestellten Unterschiede aufzuzeigen. Dies alles kann eine beträchtliche Bearbeitungszeit erfordern, die sich das Land Berlin im Vollzug der von ihm praktizierten Willkommenskultur gerne nimmt, die man ihm aber auch zugestehen muss, um sachgerechte, überzeugende und rechtsbeständige Bescheide erarbeiten zu können.

C. Rechtsgrundlage:

Mit dem BQFG Bln und den Berufsgesetzen werden Regelungen für reglementierte und nicht reglementierte Berufe getroffen, die im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlins liegen. Die in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Par-

laments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) bestehenden Regelungen zur Anerkennung, die sich durch Umsetzung in Landesrecht in den Berufsgesetzen bereits niedergeschlagen haben, werden im Grundsatz auf nicht reglementierte Berufe (Ausbildungsabschlüsse) und auf in Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen ausgeweitet. Die Bewertung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen basiert auf dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen (BGBl. 2007 II S. 712, 713).

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Kosten, sofern sie nicht selbst Antragstellerin oder Antragsteller im Sinne der betreffenden Gesetze sind. Für die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen fallen bei der Antragstellerin/bei dem Antragsteller Gebühren und gegebenenfalls Auslagen an. Wirtschaftsunternehmen entstehen keine Mehrkosten. Insbesondere werden keine neuen Informationspflichten für Wirtschaftsunternehmen eingeführt. Wirtschaftsunternehmen werden voraussichtlich sogar mit Einsparungen rechnen können, da sich der Prüfaufwand von vorgelegten Berufsqualifikationen bei Einstellungen vermindern wird.

E. Gesamtkosten:

Durch einen verbesserten Einsatz von beruflichen Qualifikationen, den das Anerkennungsgesetz ermöglicht, können durch Wertschöpfungszuwächse und Entlastungen der Sozialsysteme Einsparungen erwartet werden.

Für die Durchführung der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen ist die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorgesehen. Für die Arbeit der ZAB werden Gebühren in einer gesonderten Gebührenordnung (Berufsqualifikationsprüfungskostenverordnung - BQPKostVO) festgelegt. Die Gebührenobergrenzen werden dabei so angesetzt, dass von einer vollständigen Kostendeckung und Gebührenfinanzierung auszugehen ist.

Das in Berlin bestehende Beratungsangebot des IQ Netzwerks ist bis Ende 2014 voll durch das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ des Bundes finanziert. Eine Weiterförderung ist mittelfristig bis Ende 2017 vorgesehen, langfristig auch darüber hinaus. Die derzeitige Zuwendungshöhe liegt bei jährlich 420.000,- €.

Durch Zuweisung entsprechender Personal- und Sachmittel wird die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) in die Lage versetzt, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Bereits bestehende Strukturen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz werden dafür mit genutzt.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg arbeitet derzeit an einem vergleichbaren Gesetzesvorhaben. Nach Inkrafttreten beider Gesetze ist davon auszugehen, dass die gegen-

seitige Anerkennung von Berufsqualifikationen wesentlich erleichtert und vereinfacht wird.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz unterliegt als Berliner Landesbehörde bei der Haushaltsplanaufstellung den Vorgaben des Landes Berlin. Im Land Berlin wird für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ein Doppelhaushalt aufgestellt.

Die Finanzminister und Finanzministerinnen der Länder haben den Haushaltsplanentwürfen 2014 und 2015 des Sekretariats der Kultusministerkonferenz nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission in der Sitzung am 23. Mai 2013, modifiziert durch die Vereinbarung zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Ministerpräsidentenkonferenz, der Kultusministerkonferenz (einschließlich des Sekretariats der Kultusministerkonferenz) und der Finanzministerkonferenz in der Sitzung am 15. August 2013 zugestimmt.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die direkten Einnahmen über Gebühren und Auslagen, die von den Antragstellern und Antragstellerinnen zu entrichten sind, decken die auf die jeweilige Aufgabe entfallenden voraussichtlichen Personal- und Sachausgaben der ZAB.

Um die ZAB in einen arbeitsfähigen Zustand zu versetzen, werden Sachmittel, welche über Gebühren refinanziert werden, in Höhe von 144.000 Euro (Titel 511 01) veranschlagt.

Ab 2014 werden - befristet bis zum 31. Dezember 2015 - fünf neue Stellen über den Länderzuschuss nach dem Königsteiner Schlüssel finanziert (Anschubfinanzierung). Bei den Einnahmen wird dazu der bei Titel 111 05 (Gebühren) etatisierte Ansatz um die Summe der fünf neuen befristeten Stellen abgesenkt und der bei Titel 232 02 (Länderzuschuss) veranschlagte Ansatz um diesen Betrag erhöht.

Die ZAB wird im Auftrag der Länder auch gutachterlich tätig sein. Über die Beteiligung an den Gebühreneinnahmen der Länder, geregelt über entsprechende Verwaltungsabkommen, können durch Kostenerstattung weitere Einnahmen erzielt werden. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass sich Behörden untereinander keine Kosten in Rechnung stellen.

Das Antragsaufkommen, die Auskömmlichkeit der Stellenausstattung sowie die Höhe der Gebühren für die Übernahme der Ausgaben der Länder zum Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Berufsqualifikationen durch die ZAB werden bis Ende 2014 evaluiert und der Haushaltsplan des Sekretariats der Kultusministerkonferenz wird ab 2015 ggf. angepasst.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die 2014 und 2015 im Haushalt des Sekretariats der Kultusministerkonferenz veranschlagten 11 Stellen für das Arbeitsfeld BQFG werden unter Aufhebung

der Sperre von 7 Stellen bewilligt, davon 6 Stellen (5 + 1 Leitungsstelle) gebührenfinanziert.

Die ab 2014 neu hinzukommenden 5 Stellen sind befristet bis 31. Dezember 2015 und werden über den Länderzuschuss nach dem Königsteiner Schlüssel finanziert (Anschubfinanzierung).

Die befristeten Stellen werden nach Berliner Haushaltsrecht im Haushaltsplan als Beschäftigungspositionen bei Titel 428 11 dargestellt.

Die auf die 5 neuen, befristeten Stellen entfallenden Mittel werden in Höhe von 258.000 Euro anstatt bei Titel 428 01 bei Titel 428 11 veranschlagt und folglich die Stellenzahl bei Titel 428 01 um 5 reduziert.

Dem KMK-Sekretariat wird eine pauschale Minderausgabe im personalwirtschaftlichen Bereich in Höhe von 150.000 Euro (Bewirtschaftungsaufgabe) in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 auferlegt (Titel 972 03).

H. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich auf die Gleichstellung der Geschlechter weder rechtlich noch tatsächlich aus.

Berlin, den 15. Oktober 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und
Wissenschaft

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (Artikel 2)	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Inhaltsübersicht §§ 1 - 3 un verändert § 4 Europaklausel §§ 5 - 16 un verändert</p>	<p>Inhaltsübersicht §§ 1 - 3 un verändert § 4 <u>Ausländische Abschlüsse</u> §§ 5 - 16 un verändert</p>
<p>§ 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung</p> <p>Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer (1. bis 2.) 3. a) das Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts, b) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung, c) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einem staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Gymnasium im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung, d) die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik mit der staatlichen Prüfung, (4. bis 6.)</p>	<p>§ 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung</p> <p>Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung</p> <p>(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer (u n v e r ä n d e r t) 3. a) das Studium <u>zum Kindheitspädagogen oder zur Kindheitspädagogin</u> einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts, b) u n v e r ä n d e r t c) u n v e r ä n d e r t d) u n v e r ä n d e r t (u n v e r ä n d e r t)</p>

<p>erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung (1. bis 2.)</p> <p>3. a) „Staatlich anerkannter Erzieher (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a),</p> <p>b) „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c), (4. bis 6.) Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.</p>	<p>erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung (u n v e r ä n d e r t)</p> <p>3. a) „<u>Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge</u>“ oder „<u>Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin</u>“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a),</p> <p>b) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p> <p>Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.</p>
<p>§ 2 Staatliche Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen</p> <p>Staatliche Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen</p> <p>(1) Staatliche Anerkennungen, die nach einem Studien- oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind, sind der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleichzustellen, sofern sie auf Grundlagen beruhen, die denen nach diesem Gesetz entsprechen.</p> <p>(2) Eine außerhalb der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in einem der unter § 1 Abs. 2 genannten sozialen Berufe abgeschlossene Ausbildung kann von der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Senatsverwaltung oder einer ihr nachgeordneten Behörde der nach diesem Gesetz staatlich anerkannten Ausbildung gleichgestellt werden, wenn die Ausbildung nach Inhalt und Dauer den im Land Berlin geltenden Bestimmungen entspricht.</p>	<p>§ 2 Staatliche Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen</p> <p>Staatliche Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) <u>Wer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erzieher (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin (B.A.)“ erhalten hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ bzw. „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.</u></p>
<p>§ 4 Europaklausel</p>	<p>§ 4 <u>Ausländische Abschlüsse</u></p>

(1) Die Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses im Sinne des § 1 erfolgt gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die für die Ausübung eines der in § 1 Abs. 2 genannten Berufe erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse verfügt und seine oder ihre Qualifikation für diesen Beruf durch einen Ausbildungsnachweis belegt, der den Anforderungen der in Absatz 1 genannten Richtlinie genügt. Entspricht die Qualifikation auch unter Berücksichtigung der vom Antragsteller oder von der Antragstellerin erworbenen Berufserfahrung ihrem Inhalt nach nicht den in diesem Gesetz oder seinen Rechtsverordnungen nach § 14 bestimmten Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung der in der Richtlinie genannten Voraussetzungen von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung setzt voraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin über die zur Ausübung des Sozialberufs erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt und diese auf Verlangen nachweist.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 3 zuständige Senatsverwaltung

(1) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die für die Ausübung des anzuerkennenden Sozialberufs gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und über die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt und diese auf Verlangen nachweist. Das Erfordernis der deutschen Sprachkenntnisse gilt auch für die an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung teilnehmenden Personen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 3 zuständige Senatsver-

<p>oder eine ihr nachgeordnete Behörde. Diese wird ermächtigt, <u>gemäß § 14</u> durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln sowie durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.</p> <p>(4) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.</p>	<p>waltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde. <u>Die gemäß Satz 1 zuständige Senatsverwaltung</u> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln sowie durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.</p> <p>(4) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung <u>vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), das zuletzt durch Artikel I § 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>
--	--

<p align="center">EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte (Artikel 3)</p>	
<p align="center">Alte Fassung</p>	<p align="center">Neue Fassung</p>
<p>§ 2 Gleichstellung</p> <p>(1) Eine in einem anderen Staat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung erworbene oder anerkannte Berufsqualifikation für einen Lehrkräfteberuf auf dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, die im Herkunftstaat unmittelbaren Zugang zu einem gleichartigen Beruf gewährt, wird auf Antrag von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung der Befähigung für ein</p>	<p>§ 2 Gleichstellung</p> <p>(1) Eine in einem anderen Staat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung erworbene oder anerkannte Berufsqualifikation für einen Lehrkräfteberuf auf dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, die im Herkunftstaat unmittelbaren Zugang zu einem gleichartigen Beruf gewährt, wird auf Antrag von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung der Befähigung für</p>

<p>Lehramt im Land Berlin im Sinne von § 12 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgestellt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. die den Antrag stellende Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt,</u>2. die Dauer der zur Erlangung ihrer Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Ausbildung die für das Lehramt im Land Berlin vorgeschriebene Ausbildungsdauer um nicht mehr als ein Jahr unterschreitet und3. die zur Erlangung dieser Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Unterschiede gegenüber der Lehramtsausbildung im Land Berlin aufweist. <p>Für die Prüfung der Gleichstellungsfähigkeit sind Ausbildungen von weniger als vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d und Ausbildungen von mindestens vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe e zuzuordnen. Auf Lehramtsausbildungen, die den erfolgreichen Abschluss eines postsekundären Ausbildungsgangs von mehr als vierjähriger Dauer voraussetzen, findet Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.</p> <p>(2) - (5)</p>	<p>ein Lehramt im Land Berlin im Sinne von § 12 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgestellt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Dauer der zur Erlangung ihrer Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Ausbildung die für das Lehramt im Land Berlin vorgeschriebene Ausbildungsdauer um nicht mehr als ein Jahr unterschreitet und<u>2. die zur Erlangung dieser Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Unterschiede gegenüber der Lehramtsausbildung im Land Berlin aufweist.</u> <p>Für die Prüfung der Gleichstellungsfähigkeit sind Ausbildungen von weniger als vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d und Ausbildungen von mindestens vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe e zuzuordnen. Auf Lehramtsausbildungen, die den erfolgreichen Abschluss eines postsekundären Ausbildungsgangs von mehr als vierjähriger Dauer voraussetzen, findet Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.</p> <p>(2) - (5) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p><u>§ 2a Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin</u></p> <p><u>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.</u></p>

Laufbahngesetz (Artikel 4)	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§§ 1 - 23 un verändert</p> <p>§§ 24 - 41 un verändert</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§§ 1 - 23 un verändert</p> <p><u>§ 23a Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin</u></p> <p>§§ 24 - 41 un verändert</p>
	<p><u>§ 23a Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin</u></p> <p><u>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.</u></p>

Ingenieurgesetz (Artikel 5)	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2</p> <p>Genehmigung für Absolventen ausländischer Hochschulen</p> <p>(1) Eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen darf auch führen, wer auf Grund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p>	<p>§ 2</p> <p>Genehmigung für Absolventen ausländischer Hochschulen</p> <p>(1) un verändert</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p>

<p>das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist. <u>Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.</u></p> <p>(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p>(4) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach Maßgabe des § 34a des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch § 29 des Gesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) geändert worden ist, zu führen.</p>	<p>das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 2a</p> <p>(1) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft Gleichgestellte (Staatsangehörige der Mitglied- oder Vertragsstaaten)</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Diplom erworben haben, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen entsprechenden Bezeichnung in seinem Hoheitsgebiet erforderlich ist, oder2. den Ingenieurberuf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen entsprechenden Bezeichnung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, ausgeübt haben und im Besitz eines oder mehrerer Ausbil-	<p>§ 2a</p> <p>(1) - (6) u n v e r ä n d e r t</p>

dungsnachweise sind, die sie in diesem Mitgliedstaat zur Vorbereitung auf die Ausübung des Ingenieurberufes erworben haben.

(2) Die zweijährige Berufserfahrung nach Absatz 1 Nummer 2 darf nicht verlangt werden von Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates, die im Besitz eines Ausbildungsnachweises sind, der ihnen den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt.

(3) Diplome nach Absatz 1 Nummer 1 sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, soweit darin mindestens das Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe d dieser Richtlinie nachgewiesen ist und soweit daraus hervorgeht, dass die Zeugnisinhaberin oder der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu dem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung erforderlich sind; gleichgestellt ist ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, wenn der Ingenieurberuf für die Dauer von drei Jahren tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt wurde und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

(4) Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind Ausbildungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass ein mindestens dreijähriges überwiegend technisches oder naturwissenschaftliches Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen wurde.

(5) Reglementierte Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 ist jede Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG.

<p>(6) Den Ausbildungsnachweisen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und des Absatzes 2 sind Prüfungszeugnisse gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt worden ist.</p>	<p><u>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung und der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.</u></p>
<p>§ 5a</p> <p>(1) In dem Verfahren zur Prüfung der Anträge von Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates (§ 2a) bestätigt die zuständige Behörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Einreichung der Unterlagen den Empfang derselben und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.</p> <p>(2) Das Verfahren ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde abzuschließen. In Einzelfällen kann die Frist um höchstens einen Monat verlängert werden.</p> <p>(3) Ist zur Führung einer der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen ein Qualifikationsnachweis erforderlich und wird die Anerkennung einer in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen Qualifikation beantragt oder wird in einem der genannten Staaten die Anerkennung der im Inland erworbenen Qualifikation beantragt, so arbeitet die zuständige Behörde mit den zuständigen Stellen des anderen Staates zusam-</p>	<p>§ 5a</p> <p>(1) - (4) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>men und leistet Amtshilfe. Sie teilt diesen Stellen die ihr bekannt werdenden strafrechtlichen Verurteilungen und andere Tatsachen mit, die sich auf die Zuverlässigkeit auswirken könnten.</p> <p>(4) Nach Absatz 3 können personenbezogene Daten übermittelt werden. Bei der Übermittlung weist die Behörde darauf hin, dass die Daten nur zu den Zwecken des Anerkennungsverfahrens verwendet werden dürfen und dass die Daten unverzüglich auf ihre konkrete Erforderlichkeit zu prüfen und ansonsten zu löschen sind.</p>	<p><u>(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf Anträge von Angehörigen eines Drittstaates.</u></p>
	<p><u>§ 8</u></p> <p><u>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.</u></p>
<p>§ 8</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer,</p> <ul style="list-style-type: none">a) ohne nach den §§ 1, 2, 2a oder 3 dazu berechtigt zu sein, oderb) entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 4 <p>eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen allein oder in einer Wortverbindung führt.</p> <p>(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.</p> <p>(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatz-</p>	<p><u>§ 9</u></p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p>

<p>pflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Baukammer Berlin.</p>	
<p>§ 9</p> <p>Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Die Baukammer Berlin ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, die durch Ingenieurinnen und Ingenieure begangen werden.</p> <p>(2) § 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p><u>§ 10</u></p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p>

<p align="center">Architekten- und Baukammergesetz (Artikel 6)</p>	
<p align="center">Alte Fassung</p>	<p align="center">Neue Fassung</p>
<p>§ 4</p> <p>Eintragung als Architektin oder Architekt oder als Stadtplanerin oder Stadtplaner</p> <p>(1) - (1c) u n v e r ä n d e r t</p> <p><u>(1d) Personen, die nicht Staatsangehörige der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind, kann die Eintragung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.</u></p> <p>(2) - (4)</p> <p><u>(5) Sind die Bewerberinnen und Bewerber</u></p>	<p>§ 4</p> <p>Eintragung als Architektin oder Architekt oder als Stadtplanerin oder Stadtplaner</p> <p>(1) - (1c) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) - (4) u n v e r ä n d e r t</p>

<p><u>nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, besteht auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch auf Eintragung in die Architektenliste oder in die Stadtplanerliste nur dann, wenn für das Führen der Berufsbezeichnung die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union.</u></p> <p>(6) Mit dem Antrag sind neben den Nachweisen nach den Absätzen 1 bis 5 beizubringen: (1.bis 7.) Für die Beurteilung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden und die in Anhang VIII Nummer 1 Buchstabe d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen nicht älter als drei Monate sein. Der Eintragungsausschuss bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.</p> <p>(7) Wer in die Liste eingetragen ist und seine Berufsaufgaben als Architektin oder Architekt oder als Stadtplanerin oder Stadtplaner freischaffend ausübt, ist vom Eintragungsausschuss von Amts wegen unter dieser Bezeichnung einzutragen.</p>	<p><u>(5) Mit dem Antrag sind neben den Nachweisen nach den Absätzen 1 bis 4 beizubringen: (u n v e r ä n d e r t) Für die Beurteilung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden und die in Anhang VIII Nummer 1 Buchstabe d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen nicht älter als drei Monate sein. Der Eintragungsausschuss bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.</u></p> <p><u>(6) u n v e r ä n d e r t</u></p> <p><u>(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin findet mit Ausnahme des § 13 Absatz 3 (Verfahren), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.</u></p>
<p>§ 6</p> <p>Auswärtige Architektinnen, Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner als Dienstleister</p>	<p>§ 6</p> <p>Auswärtige Architektinnen, Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner als Dienstleister</p>

<p>(1) - (4)</p> <p><u>(5) Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind, kann die Architektenkammer die Führung der Berufsbezeichnung auch untersagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.</u></p> <p>(6) Der Eintragungsausschuss hat auswärtigen Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplanern, ungeachtet einer Berechtigung nach Absatz 1, das Führen der Berufsbezeichnung im Land Berlin zu untersagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vergleichbare Voraussetzungen nach § 4 nicht vorliegen oder 2. Tatsachen bekannt geworden sind, die eine Versagung nach § 5 Absatz 1 oder 2 rechtfertigen würden. <p>(7) Der Eintragungsausschuss kann auswärtige Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner aus dem Verzeichnis löschen, wenn die vergleichbaren Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 oder 4 vorliegen.</p>	<p>(1) – (4) u n v e r ä n d e r t</p> <p><u>(5)</u> u n v e r ä n d e r t</p> <p><u>(6)</u> u n v e r ä n d e r t</p>
---	--

Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Artikel 7)	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 7</p> <p>Überprüfung des Weiterbildungserfolges</p> <p>(1) - (7) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(8) Wer in einem von den §§ 4 und 6 Absatz 1 abweichenden Weiterbildungsgang eine</p>	<p>§ 7</p> <p>Überprüfung des Weiterbildungserfolges</p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p> <p>(8) Wer in einem von den §§ 4 und 6 Absatz 1 abweichenden Weiterbildungsgang eine</p>

<p>Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.</p>	<p>Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag <u>die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 4, wenn der Weiterbildungsstand gleichwertig ist.</u> Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer. <u>Die Kammer hat dabei auch zu prüfen, ob eine bereits erworbene praktische Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung oder die Anrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen.</u></p> <p><u>(9) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Kammer eine Anerkennung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 erhalten hat, darf die Weiterbildungsbezeichnung in der von dieser Kammer anerkannten Form im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.</u></p>
<p>§ 7a</p> <p>Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG</p> <p>(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der gegenseitig anerkannt wird oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union gleichsteht, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 3.</p>	<p><u>§ 7a</u></p> <p><u>Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz</u></p> <p><u>(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig anzuerkennen oder einer solchen Anerkennung gleichzustellen ist, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 3 Absatz 1.</u></p>

(2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor und liegt die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgelegten Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte wesentlich von der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung, wird über die Anerkennung nach § 3 erst nach Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder Ablegung einer Eignungsprüfung (Anpassungsmaßnahmen) entschieden. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die Kammer nach Maßgabe der gegenüber der durch die jeweilige Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildung auszugleichenden Unterschiede.

(2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor, so ist Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossen haben, die Anerkennung zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 2 liegen vor, sofern

1. die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die zuständige Kammer geregelten Weiterbildungsdauer liegt,
2. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
3. die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen geregelten Weiterbildung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Weiterbildungsinhalte unterscheiden sich wesentlich, wenn ihre Beherrschung eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiter-

<p>(3) Wurde die Weiterbildung in einem Drittland abgeschlossen, und von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, anerkannt und von diesem Staat eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt oder kann der Antragsteller die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihm die erforderliche Berufspraxis fehlt, sind für die Entscheidung über die Anerkennung nach § 3 Anpassungsmaßnahmen nach Absatz 2 nachzuweisen.</p> <p>(4) Antragsteller nach den Absätzen 2 und 3 können zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Abweichend von Satz 1 müssen Ärzte und Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen.</p> <p>(5) Erfüllt die Weiterbildung nach Absatz 2 oder Absatz 3 die Kriterien der</p>	<p><u>bildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis erworben hat, wobei es nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Antragstellerin oder der Antragsteller berufstätig war.</u></p> <p><u>(3) Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 vor, so muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die durch die zuständige Kammer festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen abweichend von Satz 2 eine Eignungsprüfung ablegen.</u></p> <p><u>(4) Die zuständige Kammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 ist innerhalb von drei Monaten ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. In Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II der Richtlinie 2005/36/EG fallen, verlängert sich die Frist um einen Monat.</u></p> <p><u>(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch bei Vorliegen einer in einem</u></p>
--	--

<p>gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht zu fordern.</p>	<p><u>nicht in Absatz 2 Satz 1 genannten Staat (Drittstaat) abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.</u></p> <p><u>(6) Erfüllt eine Weiterbildung nach Absatz 2 die Kriterien der gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht zu fordern.</u></p> <p><u>(7) Die zuständige Kammer bestätigt der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder Vertragsstaates auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die zuständige Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates einholen, soweit sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.</u></p>
	<p><u>§ 7b</u></p> <p><u>Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten</u></p> <p><u>(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 3 Absatz 1, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.</u></p> <p><u>(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 7a Absatz 2 und 3 Satz 1 entspre-</u></p>

	<p><u>chend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 7a Absatz 5 nicht vorliegt, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Fachprüfung bezieht. Die zuständige Kammer kann die Zulassung zu dieser Prüfung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller erforderliche Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen nachweist, um Defizite ihrer oder seiner Weiterbildung auszugleichen. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 2 und 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder werden können.</u></p> <p><u>(3) Die zuständige Kammer hat über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.</u></p>
	<p><u>§ 7c</u></p> <p><u>Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin</u></p> <p><u>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13 Absatz 7 (Möglichkeit zur Aufgabenübertragung), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.</u></p>
<p>§ 9</p> <p>Weiterbildungsordnungen</p> <p>(1) Die Kammern erlassen unter Beachtung</p>	<p>§ 9</p> <p>Weiterbildungsordnungen</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>der Richtlinie 2005/36/EG durch Satzung die Weiterbildungsordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.</p> <p>(2) In den Weiterbildungsordnungen werden geregelt (1. bis 9.) 10. das Nähere über das Verfahren der Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich der Anpassungsmaßnahmen nach § 7 a Absatz 2;</p> <p>(11. bis 14.)</p>	<p>(2) In den Weiterbildungsordnungen werden geregelt (u n v e r ä n d e r t) 10. das Nähere über das Verfahren der Anerkennung <u>im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nach den §§ 7a und 7b einschließlich der Anforderungen an einzureichende Unterlagen und Nachweise sowie über den Inhalt und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 7a Absatz 3 Satz 2 und § 7b Absatz 2 Satz 2;</u> (u n v e r ä n d e r t)</p>
---	---

Medizinalfachberufegesetz (Artikel 8)	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2</p> <p>Erteilung der Erlaubnis</p> <p>(1)</p> <p>(2) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügen, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anzuerkennen ist. Das Nähere ist in Abschnitt III geregelt.</p>	<p>§ 2</p> <p>Erteilung der Erlaubnis</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügen, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anzuerkennen ist. Das Nähere ist in Abschnitt III geregelt. <u>Das</u></p>

<p>(3) Durch eine sonstige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, wenn auf Grund von Nachweisen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes festgestellt wird.</p> <p>(4)</p>	<p><u>Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.</u></p> <p>(3) Durch eine sonstige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, wenn auf Grund von Nachweisen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes festgestellt wird. <u>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.</u></p> <p>(4) <u>u n v e r ä n d e r t</u></p>
<p>§ 9</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</p> <p>Durch Rechtsverordnungen (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds des Senats werden nähere Regelungen über die Ausbildung und Prüfung der in § 1 genannten Berufe getroffen, insbesondere über</p> <p>(1. bis 5.)</p> <p>6. Benotung der Prüfungsleistung und Prüfungszeugnis.</p>	<p>§ 9</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</p> <p>Durch Rechtsverordnungen (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds des Senats werden nähere Regelungen über die Ausbildung und Prüfung der in § 1 genannten Berufe getroffen, insbesondere über</p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p> <p>6. Benotung der Prüfungsleistung und Prüfungszeugnis,</p> <p><u>7. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 12.</u></p>
<p>§ 13</p> <p>Vorzulegende Unterlagen</p> <p>(1) bis (3)</p> <p>(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen nach Absatz 1 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.</p>	<p>§ 13</p> <p>Vorzulegende Unterlagen</p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p> <p>(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen nach Absatz 1 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens <u>drei</u> Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.</p>

	<p><u>Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</u></p>
--	--

Weiterbildungsgesetz (Artikel 9)	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 7</p> <p>Führen von Weiterbildungsbezeichnungen</p> <p>(1) und (2)</p> <p>(3) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn nachgewiesen werden</p> <p>1. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines Medizinalfachberufs oder die staatliche Anerkennung als Altenpflegerin oder Altenpfleger und</p> <p>2. a) der erfolgreiche Abschluß einer durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelten Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder</p> <p>b) eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung, die einer durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelten Weiterbildungsfachrichtung entspricht und die nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anerkannt wird oder nach Absatz 4 gleichwertig ist.</p>	<p>§ 7</p> <p>Führen von Weiterbildungsbezeichnungen</p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p> <p>(3) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn nachgewiesen werden</p> <p>1. u n v e r ä n d e r t</p> <p>2. a) u n v e r ä n d e r t</p> <p>b) u n v e r ä n d e r t</p> <p><u>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) kei-</u></p>

<p>(3a) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die eine Ausbildung zur spezialisierten Krankenschwester oder zum spezialisierten Krankenpfleger ohne Ausbildung in der allgemeinen Pflege abgeschlossen haben, ist die Erlaubnis, auch ohne dass eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Krankenpflegegesetzes vorliegt zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des betreffenden Berufs ergibt,2. der Antragsteller nicht gesundheitlich zur Ausübung des betreffenden Berufs ungeeignet ist,3. der Antragsteller über die für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und4. der erfolgreiche Abschluss einer spezialisierten Ausbildung in einer Fachrichtung, die einer der durch dieses Gesetz geregelten Weiterbildungsfachrichtungen entspricht, nachgewiesen und nach der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wird.	<p><u>ne Anwendung.</u></p> <p>(3a) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die eine Ausbildung zur spezialisierten Krankenschwester oder zum spezialisierten Krankenpfleger ohne Ausbildung in der allgemeinen Pflege abgeschlossen haben, ist die Erlaubnis, auch ohne dass eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Krankenpflegegesetzes vorliegt zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. u n v e r ä n d e r t2. u n v e r ä n d e r t3. u n v e r ä n d e r t4. u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Ist die in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b bezeichnete Weiterbildung nicht nach Absatz 4 gleichwertig, kann die Erlaubnis nach Absatz 2 dennoch erteilt werden, wenn der erreichte Weiterbildungsstand des Antragstellers gleichwertig ist. Soweit diese Weiterbildung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde, ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes anzunehmen, wenn die Weiterbildung den Mindestumfang nach Absatz 4 nicht wesentlich un-</p>	<p><u>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</u></p> <p>(5) Ist die in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b bezeichnete Weiterbildung nicht nach Absatz 4 gleichwertig, kann die Erlaubnis nach Absatz 2 dennoch erteilt werden, wenn der erreichte Weiterbildungsstand des Antragstellers gleichwertig ist. <u>Das Berufsquifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.</u> Soweit <u>die</u> Weiterbildung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde, ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungs-</p>

<p>terschreitet und der Antragsteller eine nachfolgende, mindestens einjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in der entsprechenden Weiterbildungsfachrichtung durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses nachweist.</p>	<p>standes anzunehmen, wenn die Weiterbildung den Mindestumfang nach Absatz 4 nicht wesentlich unterschreitet und der Antragsteller eine nachfolgende, mindestens einjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in der entsprechenden Weiterbildungsfachrichtung durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses nachweist.</p>
<p>§ 11</p> <p>Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen</p> <p>(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Weiterbildungsfachrichtungen sowie die Weiterbildungsbezeichnungen zu bestimmen, 2. die Einzelheiten der Weiterbildung in der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) den Inhalt, die Dauer und die Gestaltung der Weiterbildung sowie die Art und den Umfang des Unterrichts und der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung, b) die Anrechnung anderer erfolgreich abgeschlossener Weiterbildungslehrgänge auf die Weiterbildung, die Anrechnung von Unterbrechungen sowie den Ausschluß von der Weiterbildung bei Störungen, c) die Bildung des Prüfungsausschusses, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren sowie den Inhalt und die Form Zeugnisses, d) die besondere Prüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3, insbesondere die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, den Inhalt, die Dauer und die Gestaltung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren sowie die Bewertung der Prüfungsleistung, und e) den Inhalt und die Form der Erlaubnisurkunde, <u>sowie</u> 3. das Nähere über die Anforderungen an die Gleichwertigkeit der Weiterbildung und des Weiterbildungsstandes zu 	<p>§ 11</p> <p>Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen</p> <p>(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 2. die Einzelheiten der Weiterbildung in der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung zu regeln, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) <u>u n v e r ä n d e r t</u> b) <u>u n v e r ä n d e r t</u> c) <u>u n v e r ä n d e r t</u> d) <u>u n v e r ä n d e r t</u> e) den Inhalt und die Form der Erlaubnisurkunde, 3. das Nähere über die Anforderungen an die Gleichwertigkeit der Weiterbildung und des Weiterbildungsstandes zu

<p>bestimmen, wobei der Nachweis einer Mindeststundenzahl der Weiterbildung und einer auch mehrjährigen, dem Weiterbildungsziel entsprechenden fachspezifischen Berufstätigkeit verlangt werden kann.</p>	<p>bestimmen, wobei der Nachweis einer Mindeststundenzahl der Weiterbildung und einer auch mehrjährigen, dem Weiterbildungsziel entsprechenden fachspezifischen Berufstätigkeit verlangt werden kann, <u>sowie</u> <u>4. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 14 zu regeln.</u></p>
<p>§ 15</p> <p>Vorzulegende Unterlagen</p> <p>(1) bis (3)</p> <p>(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen nach Absatz 1 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.</p>	<p>§ 15</p> <p>Vorzulegende Unterlagen</p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p> <p>(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen nach Absatz 1 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens <u>drei</u> Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. <u>Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</u></p>

<p align="center">Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin (Artikel 10)</p>	
<p align="center">Alte Fassung</p>	<p align="center">Neue Fassung</p>
<p>§ 2</p> <p>Erteilung der Erlaubnis</p> <p>(1)</p> <p>(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt</p>	<p>§ 2</p> <p>Erteilung der Erlaubnis</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt</p>

<p>haben, erfüllen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, wenn sie über Berufsqualifikationsnachweise verfügen, die nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anzuerkennen sind. Diesen Berufsqualifikationsnachweisen stehen solche Berufsqualifikationsnachweise gleich, die in einem Drittstaat erworben wurden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufsqualifikationsnachweis von einem Mitglied- oder Vertragsstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften anerkannt wurde, 2. die Inhaberin oder der Inhaber in dem jeweiligen Beruf im Hoheitsgebiet des anerkennenden Staates drei Jahre Berufserfahrung besitzt und 3. der anerkennende Staat diese Berufserfahrung bescheinigt. <p>(3) Durch eine sonstige außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbene erfolgreich abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt, wenn auf Grund von Nachweisen die Gleichwertigkeit der Weiterbildung festgestellt wird.</p> <p>(4)</p>	<p>haben, erfüllen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, wenn sie über Berufsqualifikationsnachweise verfügen, die nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) anzuerkennen sind. Diesen Berufsqualifikationsnachweisen stehen solche Berufsqualifikationsnachweise gleich, die in einem Drittstaat erworben wurden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t 3. u n v e r ä n d e r t <p><u>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.</u></p> <p>(3) Durch eine sonstige außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbene erfolgreich abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt, wenn auf Grund von Nachweisen die Gleichwertigkeit der Weiterbildung festgestellt wird. <u>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.</u></p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 2a</p> <p>Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG</p> <p>(1) bis (3)</p> <p>(4) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unter-</p>	<p>§ 2a</p> <p>Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG</p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p> <p>(4) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unter-</p>

<p>lagen nach Absatz 2 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens <i>vier</i> Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.</p>	<p>lagen nach Absatz 2 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens <u>drei</u> Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. <u>Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</u></p>
<p>§ 2b</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen nach der Richtlinie 2005/36/EG</p> <p>(1) und (2)</p>	<p>§2b</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen nach der Richtlinie 2005/36/EG</p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p> <p><u>(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung das Nähere über Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zu regeln.</u></p>

<p align="center">Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (Artikel 11)</p>	
<p align="center">Alte Fassung</p>	<p align="center">Neue Fassung</p>
<p>§ 2</p> <p>Erteilung der Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen, eine praktische Tätigkeit von einem Jahr abgeleistet und die Prüfung für „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen“ und „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker“ bestanden haben oder 2. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder 	<p>§ 2</p> <p>Erteilung der Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t

<p>eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügen, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S.22) anzuerkennen ist, oder</p> <p>3. eine sonstige Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, die gleichwertig ist, und</p> <p>4. über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.</p> <p>Dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Berufsqualifikationsnachweis steht ein Berufsqualifikationsnachweis gleich, der in einem Drittstaat erworben wurde, wenn</p> <p>1. der Berufsqualifikationsnachweis von einem Mitglied- oder Vertragsstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften anerkannt wurde,</p> <p>2. die antragstellende Person in dem jeweiligen Beruf im Hoheitsgebiet des anerkennenden Staates drei Jahre Berufserfahrung besitzt und</p> <p>3. der anerkennende Staat diese Berufserfahrung bescheinigt.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p> <p>4. u n v e r ä n d e r t</p> <p>Dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Berufsqualifikationsnachweis steht ein Berufsqualifikationsnachweis gleich, der in einem Drittstaat erworben wurde, wenn</p> <p>1. u n v e r ä n d e r t</p> <p>2. u n v e r ä n d e r t</p> <p>3. u n v e r ä n d e r t</p> <p><u>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet in den Fällen des Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme der §§ 17 (Statistik) und 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung. In den Fällen des Satz 1 Nummer 3 gilt es uneingeschränkt.</u></p>
<p>§ 2a</p> <p>Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG</p> <p>(1) und (2)</p> <p>(3) Die zuständige Behörde bestätigt der</p>	<p>§ 2a</p> <p>Anerkennung von Berufsqualifikationsnachweisen nach der Richtlinie 2005/36/EG</p> <p>(u n v e r ä n d e r t)</p> <p>(3) Die zuständige Behörde bestätigt der</p>

<p>Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen nach Absatz 2 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.</p>	<p>Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen nach Absatz 2 und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch fehlen. Über den Antrag ist spätestens <u>drei</u> Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. <u>Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</u></p>
<p>§ 4</p> <p>Erlaß von Rechtsverordnungen</p> <p>Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere über die Ausbildung und die Prüfung für „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen“ und „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker“ durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>§ 4</p> <p>Erlaß von Rechtsverordnungen</p> <p>Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere über die Ausbildung und die Prüfung für „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen“ und „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker“ <u>sowie über Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 2b</u> durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

<p>Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Artikel 12)</p>	
<p>Alte Fassung</p>	<p>Neue Fassung</p>
<p>§ 19 [Dolmetscher]</p> <p>(1) Als Dolmetscher im Sinne der §§ 185 und 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird auf Antrag allgemein beeidigt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) im Inland eine Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder b) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung 	<p>§ 19 [Dolmetscher]</p> <p>(1) Als Dolmetscher im Sinne der §§ 185 und 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird auf Antrag allgemein beeidigt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) im Inland eine Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder b) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung

<p>bestanden hat,</p> <ol style="list-style-type: none">2. eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachweist und3. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. <p>Die erforderliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, den Berliner Gerichten und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen. In Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der Nummer 1 abgewichen werden, wenn für die beantragte Sprache eine Prüfung für Dolmetscher bei einem staatlichen Prüfungsamt oder einer Hochschule nicht angeboten wird und die Sprachkenntnisse sowie die Befähigung zur Dolmetschertätigkeit in anderer Weise nachgewiesen werden.</p> <p>(2) Die allgemeine Beeidigung erfolgt für die von den Gerichten des Landes Berlin und den Berliner Notaren geforderten Übertragungen. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher“.</p> <p>(3) Der Dolmetscher schwört folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich die Verhandlungen oder Schriftstücke aus der ... Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn ich von einem Gericht des Landes Berlin oder einem Berliner Notar als Dolmetscher zugezogen oder unter Berufung auf diesen Eid tätig werde.“ Für die Beeidigung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit hör- oder sprachbehinderten Personen ist die Eidesformel entsprechend zu ändern. Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden und Bekräftigungen entsprechend anzuwenden. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p> <p>(4) Ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten Übersetzung einer Urkunde gemäß § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung zu bescheinigen, wenn er</p>	<p>bestanden hat,</p> <ol style="list-style-type: none">2. eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachweist und3. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. <p>Die erforderliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, den Berliner Gerichten und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen. In Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der Nummer 1 abgewichen werden, wenn für die beantragte Sprache eine Prüfung für Dolmetscher bei einem staatlichen Prüfungsamt oder einer Hochschule nicht angeboten wird und die Sprachkenntnisse sowie die Befähigung zur Dolmetschertätigkeit in anderer Weise nachgewiesen werden.</p> <p>(2) Die allgemeine Beeidigung erfolgt für die von den Gerichten des Landes Berlin und den Berliner Notaren geforderten Übertragungen. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher“.</p> <p>(3) Der Dolmetscher schwört folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich die Verhandlungen oder Schriftstücke aus der ... Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn ich von einem Gericht des Landes Berlin oder einem Berliner Notar als Dolmetscher zugezogen oder unter Berufung auf diesen Eid tätig werde.“ Für die Beeidigung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit hör- oder sprachbehinderten Personen ist die Eidesformel entsprechend zu ändern. Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden und Bekräftigungen entsprechend anzuwenden. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p> <p>(4) Ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten Übersetzung einer Urkunde gemäß § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung zu bescheinigen, wenn er</p>
--	--

<p>1. a) im Inland eine Prüfung für Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder</p> <p>b) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung</p> <p>bestanden hat und</p> <p>2. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.</p> <p>Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Ermächtigung berechtigt zur Führung der Bezeichnung „für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigte Übersetzerin“ oder „für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigter Übersetzer“. Über die Ermächtigung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p> <p>(5) Dolmetscher und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Bestimmungen der Abgabenordnung hinzuweisen. § 1 Absatz 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Dolmetscher und Übersetzer werden in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen. Es enthält den Namen und die Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse und die jeweilige Sprache sowie die Angabe, ob der Eingetragene als Dolmetscher oder Übersetzer tätig ist. Das Verzeichnis ist für jedermann bei dem Landgericht Berlin einsehbar. Es wird den Gerichten, Justizbehörden und der Notarkammer in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Für die Einstellung des Verzeichnisses in automatisierte Abrufverfahren über den Anwendungsbereich des Satzes 6 hinaus sowie die Veröffentlichung im Internet ist ein jederzeit widerrufliches schriftliches Einverständnis des Eingetragenen erforderlich. Die Verwendung der in dem Verzeichnis eingetragenen Daten zu Zwecken der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung ist nicht gestattet.</p>	<p>1. a) im Inland eine Prüfung für Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder</p> <p>b) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung</p> <p>bestanden hat und</p> <p>2. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.</p> <p>Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Ermächtigung berechtigt zur Führung der Bezeichnung „für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigte Übersetzerin“ oder „für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigter Übersetzer“. Über die Ermächtigung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p> <p>(5) Dolmetscher und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Bestimmungen der Abgabenordnung hinzuweisen. § 1 Absatz 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Dolmetscher und Übersetzer werden in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen. Es enthält den Namen und die Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse und die jeweilige Sprache sowie die Angabe, ob der Eingetragene als Dolmetscher oder Übersetzer tätig ist. Das Verzeichnis ist für jedermann bei dem Landgericht Berlin einsehbar. Es wird den Gerichten, Justizbehörden und der Notarkammer in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Für die Einstellung des Verzeichnisses in automatisierte Abrufverfahren über den Anwendungsbereich des Satzes 6 hinaus sowie die Veröffentlichung im Internet ist ein jederzeit widerrufliches schriftliches Einverständnis des Eingetragenen erforderlich. Die Verwendung der in dem Verzeichnis eingetragenen Daten zu Zwecken der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung ist nicht gestattet.</p>
---	---

(6) Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Absatz 1 oder 4 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, werden auf Antrag in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen, wenn sie diese Tätigkeit in Berlin vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen) und die erforderlichen Angaben und Nachweise vorliegen. Die Eintragung erfolgt mit der im Staat der Niederlassung geführten Berufsbezeichnung. Sie erlischt nach fünf Jahren, wenn sie nicht auf Antrag um einen entsprechenden Zeitraum verlängert wird.

(7) Das Recht, sich auf die allgemeine Beidigung zu berufen und die Ermächtigung als Übersetzer können widerrufen werden, wenn

1. sich erhebliche Bedenken gegen die Sachkunde des Eingetragenen ergeben, er insbesondere wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt hat, oder
2. unter Verwendung der im Verzeichnis eingetragenen Kontaktdaten ein Kontakt zum Eingetragenen nicht hergestellt werden kann.

Im Übrigen richten sich Rücknahme und Widerruf nach den Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit der Rücknahme oder dem Widerruf enden die Befugnisse nach § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Berechtigungen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3.

(8) Die Eintragung in das Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer ist zu löschen

1. beim Tode des Eingetragenen,
2. auf Antrag des Eingetragenen,
3. nach Rücknahme oder Widerruf gemäß Absatz 7.

Ein gemäß Absatz 6 vorübergehend Eingetragener kann aus dem Verzeichnis der

(6) Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Absatz 1 oder 4 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, werden auf Antrag in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen, wenn sie diese Tätigkeit in Berlin vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen) und die erforderlichen Angaben und Nachweise vorliegen. Die Eintragung erfolgt mit der im Staat der Niederlassung geführten Berufsbezeichnung. Sie erlischt nach fünf Jahren, wenn sie nicht auf Antrag um einen entsprechenden Zeitraum verlängert wird.

(7) Das Recht, sich auf die allgemeine Beidigung zu berufen und die Ermächtigung als Übersetzer können widerrufen werden, wenn

1. sich erhebliche Bedenken gegen die Sachkunde des Eingetragenen ergeben, er insbesondere wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt hat, oder
2. unter Verwendung der im Verzeichnis eingetragenen Kontaktdaten ein Kontakt zum Eingetragenen nicht hergestellt werden kann.

Im Übrigen richten sich Rücknahme und Widerruf nach den Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit der Rücknahme oder dem Widerruf enden die Befugnisse nach § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Berechtigungen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3.

(8) Die Eintragung in das Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer ist zu löschen

1. beim Tode des Eingetragenen,
2. auf Antrag des Eingetragenen,
3. nach Rücknahme oder Widerruf gemäß Absatz 7.

Ein gemäß Absatz 6 vorübergehend Eingetragener kann aus dem Verzeichnis der

<p>Dolmetscher und Übersetzer gelöscht werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen und die Ermächtigung als Übersetzer widerrufen werden könnten.</p> <p>(9) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 8 und die Legalisation der nach Absatz 4 erteilten Bescheinigung ist der Präsident des Landgerichts. Er nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.</p> <p>(10) Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Antragsverfahren, die Durchführung der Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 4 und 6 und der Verpflichtung sowie der Beeidigung und Ermächtigung zu regeln.</p>	<p>Dolmetscher und Übersetzer gelöscht werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen und die Ermächtigung als Übersetzer widerrufen werden könnten.</p> <p>(9) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 8 und die Legalisation der nach Absatz 4 erteilten Bescheinigung ist der Präsident des Landgerichts. Er nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.</p> <p>(10) Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Antragsverfahren, die Durchführung der Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 4 und 6 und der Verpflichtung sowie der Beeidigung und Ermächtigung zu regeln.</p> <p><u>(11) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.</u></p>
--	---

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (Artikel 14)	
Alte Fassung	Neue Fassung
Anlage: Allgemeiner Zuständigkeitskatalog	Anlage: Allgemeiner Zuständigkeitskatalog
Nr. 1 bis 11 (u n v e r ä n d e r t)	Nr. 1 bis 11 (u n v e r ä n d e r t)
Nr. 12 Arbeitsmarktfragen, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen; Berufsbildung, Ausbildungsförderung	Nr. 12 Arbeitsmarktfragen, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen; Berufsbildung, Ausbildungsförderung
(1) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung; arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktpolitik des Bundes, insbesondere nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch; Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, Schlichtungswesen.	(1) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung; arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktpolitik des Bundes, insbesondere nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch; Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, Schlichtungswesen.
(2) Aufgaben der zuständigen Senatsverwaltung und obersten Landesbehörde nach dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Angelegenheiten des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Erklärung der Verbindlichkeit der Abstimmungen und Vereinbarungen im Kooperationsausschuss für die gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen.	(2) Aufgaben der zuständigen Senatsverwaltung und obersten Landesbehörde nach dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Angelegenheiten des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Erklärung der Verbindlichkeit der Abstimmungen und Vereinbarungen im Kooperationsausschuss für die gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen.
(3) Berufliche Bildung, Aufgaben der zuständigen Behörde und der obersten Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und der Handwerksordnung; Anerkennung von Bildungsveranstaltungen.	(3) Berufliche Bildung, Aufgaben der zuständigen Behörde und der obersten Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und der Handwerksordnung; Anerkennung von Bildungsveranstaltungen.
(4) Aufgaben des Landesamtes für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.	(4) Aufgaben des Landesamtes für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
	<u>(5) Aufgaben des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister nach dem</u>

<p>Nr. 13 bis 17 (u n v e r ä n d e r t)</p>	<p><u>Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.</u></p> <p>Nr. 13 bis 17 (u n v e r ä n d e r t)</p>
--	---

<p style="text-align: center;">Schulgesetz (Artikel 15)</p>	
<p style="text-align: center;">Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p>
<p>§ 61</p> <p>Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen</p> <p>(1) Allgemein bildende deutsche schulische Abschlüsse sowie außerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden. Innerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden, wenn sie von einer staatlichen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschule vergeben wurden. Die Schulaufsichtsbehörde kann darüber hinaus zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Ausnahmen von der in Satz 2 zweiter Halbsatz getroffenen Regelung zulassen.</p>	<p>§ 61</p> <p>Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen</p> <p>(1) Allgemein bildende deutsche schulische Abschlüsse sowie außerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden. <u>Satz 1 gilt nicht für Abschlüsse, die im Herkunftsland einen unmittelbaren Berufszugang eröffnen; diese werden gemäß den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung bewertet und anerkannt.</u> Innerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden, wenn sie von einer staatlichen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschule vergeben wurden. Die Schulaufsichtsbehörde kann darüber hinaus zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Ausnahmen von der in Satz 3 zweiter Halbsatz getroffenen Regelung zulassen.</p>

(2) bis (4)	(unverändert)
-------------	---------------

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Datenschutzgesetz

vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137)

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 5 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 5 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die vom Auftragnehmer vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der Maßnahmen nach Satz 3 zu überzeugen.

(2) Für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gelten die §§ 9 bis 17 dieses Gesetzes nicht, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig. Weisungen, die sich auf eine Datenverarbeitung richten, die gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften über den Datenschutz verstoßen, sind nicht auszuführen. Der Auftraggeber sowie dessen Aufsichtsbehörde sind unverzüglich zu unterrichten. Dasselbe gilt, wenn Daten verarbeitet werden sollen, die nach Ansicht des Auftragnehmers unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften erlangt worden sind.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die Vorschriften des Vierten Abschnittes entsprechend, soweit sie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden. Hinsichtlich der Befugnisse nach § 28 Abs. 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) für die Betriebs- und Geschäftszeit eingeschränkt.

(4) Sofern die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt und sich, sofern die Datenverarbeitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt wird, der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterwirft. Wird die Datenverarbeitung in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt, ist sicherzustellen, dass der Auftragnehmer einer Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle unterliegt. Der Auftraggeber hat den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Beauftragung zu unterrichten.

§ 6a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) – EG-Datenschutzrichtlinie – dürfen nur verarbeitet werden, wenn angemessene Garantien zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bestehen und eine besondere Rechtsvorschrift, die den Zweck der Verarbeitung bestimmt, dies erlaubt.

§ 14 Datenübermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nur zulässig, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder einer internationalen Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist und wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus ist von der übermittelnden Stelle unter Berücksichtigung aller Umstände der beabsichtigten Datenübermittlung zu beurteilen, insbesondere nach der Art der Daten, ihrer Zweckbestimmung, der Dauer der geplanten Verarbeitung, dem Herkunfts- und dem Endbestimmungsland, den für den Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie den für ihn geltenden Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 2 kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
3. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist,

4. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, oder
5. für die Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen insbesondere durch eine vertragliche Vereinbarung ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte sichergestellt werden.

Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist auf die Zweckbindung nach § 11 Abs. 1 hinzuweisen.

(4) Die Senatsverwaltung für Inneres, der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und der behördliche Datenschutzbeauftragte sind über eine geplante Datenübermittlung nach den Absätzen 2 und 3 rechtzeitig zu unterrichten. Sie ist in der Dateibeschriftung nach § 19 Abs. 2 zu verzeichnen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, soweit im Rahmen des internationalen Rechtshilfeverkehrs personenbezogene Daten übermittelt werden, die nicht automatisiert verarbeitet werden und auch nicht in Dateien gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. In diesem Fall ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig, wenn

1. die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder einer internationalen Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder
2. für den Empfänger gleichwertige Datenschutzregelungen gelten und bei einer Übermittlung an öffentliche Stellen die Voraussetzungen der §§ 9 und 11 erfüllt sind.

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Bund

vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

§ 17 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,

5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Bundesvertriebenengesetz

vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)

§ 10 Prüfungen und Befähigungsnachweise

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Haben Spätaussiedler die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkun-

den zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung

1. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder
2. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.

(5) Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“

vom 12 November 1997 (GVBl. S. 603), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617)

§ 2b Ausgleichsmaßnahmen nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn

1. die Ausbildungsdauer, die gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen ist, mindestens ein Jahr unter der nach § 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 44 geforderten Ausbildungsdauer liegt oder
2. die Ausbildung, die gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen ist, sich hinsichtlich Inhalt oder Dauer wesentlich von der nach diesem Gesetz geforderten Ausbildung in Fächern unterscheidet, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist.

Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 Nr. 2 ausgleichen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede.

Gesetz über Medizinalfachberufe

vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 919), das zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617)

§ 12 Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die Erlaubnis wird erst erteilt, wenn der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn
1. die Ausbildungsdauer, die gemäß § 11 nachzuweisen ist, mindestens ein Jahr unter der nach diesem Gesetz geforderten Ausbildungsdauer liegt oder
 2. die Ausbildung, die gemäß §11 nachzuweisen ist, sich hinsichtlich Inhalt oder Dauer wesentlich von der nach diesem Gesetz geforderten Ausbildung in Fächern, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist, unterscheidet.

Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 Nr. 2 ausgleichen.

- (2) Der Antragsteller kann zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede.

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

vom 16. Mai 2007

Artikel 1

Dem in Lissabon am 11. April 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XI.2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 285)

§ 3 Berechtigung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 1 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Kammerangehörige, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und gebietsspezifischen Schwerpunkten oder Teilgebieten umfaßt praktische Berufstätigkeit und theoretische Unterweisung zur Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre, in den gebietsspezifischen Schwerpunkten oder Teilgebieten zwei Jahre nicht unterschreiten.

(3) Die Weiterbildung in den gebietsspezifischen Schwerpunkten oder Teilgebieten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem sie zugehören.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und gebietsspezifischen Schwerpunkten oder Teilgebieten wird ganztägig in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Die Tierärztekammer läßt davon für ihren Bereich Ausnahmen zu, wenn zwingende Gründe vorliegen und es mit den Zielen der Weiterbildung zu vereinbaren ist. Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann in ihrer Weiterbildungsordnung zulassen, dass die Weiterbildung in hauptberuflicher Stellung, in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt wird. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sind die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende wenigstens einmal zu wechseln; die zuständige Kammer läßt davon Ausnahmen zu, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung zu vereinbaren ist. Satz 4 gilt nicht für die Weiterbildung der Ärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(5) Wenn eine ganztägige Weiterbildung im Einzelfalle nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auf Antrag mit Genehmigung der Kammer in mindestens halbtägiger Teilzeitarbeit erfolgen. Die Zeit ist anteilmäßig anrechnungsfähig.

§ 6 Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des dazu ermächtigten Kammerangehörigen in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in zugelassenen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

§ 7 Überprüfung des Weiterbildungserfolges

(1) Die Anerkennung nach § 3 Abs. 1 ist bei der zuständigen Kammer zu beantragen, wenn die erfolgreich und ordnungsgemäß durchlaufene Weiterbildung durch Zeugnisse und andere Nachweise belegt werden kann.

(2) Die Kammer entscheidet über die Anerkennung zum Führen einer Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung, Schwerpunktbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung und Zusatzbezeichnung auf Grund einer Überprüfung des Weiterbildungserfolges.

(4) Der Ausschuß beurteilt den Erfolg einer Weiterbildung anhand Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte und einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuß oder nach gleichwertigen, von der Kammer festzulegenden und in die Weiterbildungsordnung aufzunehmenden Kriterien.

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(ABl. EG Nr. L 255 S. 22)

Artikel 2 - Anwendungsbereich

(2) Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a vorweisen können, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, die Ausübung eines reglementierten Berufs gestatten. Für die Berufe in Titel III Kapitel III erfolgt diese erste Anerkennung unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen an die Ausbildung.

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

(3) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

TITEL II

DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

Artikel 7 - Vorherige Meldung bei Ortswechsel des Dienstleisters

(1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt, den zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat vorher schriftlich Meldung erstattet und sie dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die

Berufshaftpflicht informiert. Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat zu erbringen. Der Dienstleister kann die Meldung in beliebiger Form vornehmen.

(4) Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Die zuständige Behörde bemüht sich, den Dienstleister binnen einer Frist von höchstens einem Monat nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über ihre Entscheidung, seine Qualifikationen nicht nachzuprüfen, bzw. über das Ergebnis dieser Nachprüfung zu unterrichten. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, so unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss.

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 2 getroffene Entscheidung folgt.

Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Unterabsätzen festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

In den Fällen, in denen die Qualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.

TITEL III

NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

KAPITEL I - Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Artikel 10 - Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Berufe, die nicht unter Kapitel II und III dieses Titels fallen, sowie für die folgenden Fälle, in denen der Antragsteller aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die in diesen Kapiteln genannten Voraussetzungen nicht erfüllt:

- a) für die in Anhang IV aufgeführten Tätigkeiten, wenn der Migrant die Anforderungen der Artikel 17, 18 und 19 nicht erfüllt,
- b) für Ärzte mit Grundausbildung, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, wenn der Migrant die Anforderungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis gemäß den Artikeln 23, 27, 33, 37, 39, 43 und 49 nicht erfüllt,
- c) für Architekten, wenn der Migrant über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der nicht in Anhang V Nummer 5.7. aufgeführt ist,
- d) unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 und der Artikel 23 und 27 für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.2.2., 5.3.2., 5.4.2., 5.5.2., 5.6.2. und 5.7.1 aufgeführten Bezeichnungen erworben worden sein muss, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Anerkennung der betreffenden Spezialisierung,
- e) für Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege und für spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Bezeichnungen erworben wurde, wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, ausgeübt werden,
- f) für spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege, von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, oder von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Bezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden,
- g) für Migranten, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 erfüllen.

Artikel 11 - Qualifikationsniveaus

Für die Anwendung von Artikel 13 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

- a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt
 - i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;

- ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.
- b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,
 - i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;
 - ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.
- c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss
 - i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;
 - ii) oder — im Falle eines reglementierten Berufs — eines dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten in Anhang II enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet. Das Verzeichnis in Anhang II kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes genügen.
- d) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.
- e) Nachweis, mit dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Artikel 12 - Gleichgestellte Ausbildungsgänge

Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat zur Anwendung von Artikel 13 diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

Artikel 13 - Anerkennungsbedingungen

(1) Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

- a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;
- b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

(2) Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs gemäß Absatz 1 müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

- a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;
- b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert;
- c) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Qualifikationsniveaus gemäß Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e abschließt. Als reglementierte Ausbildungen werden die in Anhang III aufgeführten Ausbildungsgänge des Niveaus nach Artikel 11 Buchstabe c betrachtet. Das Verzeichnis in Anhang III kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit reglementierten Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die eine vergleichbare Berufsbefähigung

vermitteln und auf eine vergleichbare berufliche Verantwortung und Funktion vorbereiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gewährt der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu einem reglementierten Beruf und erlaubt dessen Ausübung, wenn in seinem Hoheitsgebiet für den Zugang zu diesem Beruf ein Ausbildungsnachweis verlangt wird, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren abschließt, und der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis des Niveaus gemäß Artikel 11 Buchstabe c verfügt.

Artikel 14 - Ausgleichsmaßnahmen

(1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt:

- a) wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder 2 nachweist, mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt;
- b) wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist;
- c) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

(2) Wenn der Aufnahmemitgliedstaat von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Wenn ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit des Antragstellers nach Unterabsatz 1 zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung abzuweichen, unterrichtet er vorab die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und begründet diese Abweichung in angemessener Weise.

Wenn die Kommission nach Erhalt aller nötigen Informationen zu der Ansicht gelangt, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist oder nicht dem Gemeinschaftsrecht entspricht, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat binnen drei Monaten auf, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist nicht tätig wird, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.

(3) Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl des Antragstellers nach Absatz 2 kann der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Dies gilt auch für die Fälle nach Artikel 10 Buchstaben b und c, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe d — betreffend Ärzte und Zahnärzte —, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe f — wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege oder von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zur Erlangung einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden — sowie für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe g.

In den Fällen nach Artikel 10 Buchstabe a kann der Aufnahmemitgliedstaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen, wenn Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausgeübt werden sollen, die die Kenntnis und die Anwendung der geltenden spezifischen innerstaatlichen Vorschriften erfordern, soweit die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats für die eigenen Staatsangehörigen die Kenntnis und die Anwendung dieser innerstaatlichen Vorschriften für den Zugang zu den Tätigkeiten vorschreibt.

(4) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben b und c sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“, jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

(5) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach Absatz 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.

Artikel 15 - Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gemeinsame Plattformen“ eine Reihe von Kriterien in Bezug auf Berufsqualifikationen, die geeignet sind, wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen der verschiedenen wurden, auszugleichen. Diese wesentlichen Unterschiede werden durch einen Vergleich von Dauer und Inhalt der Ausbildung in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich all jener Mitgliedstaaten, die diesen Beruf reglementieren, ermittelt. Die Unterschiede im Inhalt der Ausbildung können durch wesentliche Unterschiede im Umfang der beruflichen Tätigkeiten begründet sein.

(2) Gemeinsame Plattformen gemäß Absatz 1 können der Kommission von den Mitgliedstaaten oder von auf nationaler oder europäischer Ebene repräsentativen Berufsverbänden oder -organisationen vorgelegt werden. Ist die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten der Auffassung, dass ein Entwurf einer gemeinsamen Plattform die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert, so kann sie Entwürfe für Maßnahmen vorlegen, damit diese nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.

(3) Erfüllen die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien, die in den gemäß Absatz 2 angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind, so verzichtet der Aufnahmemitgliedstaat auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14.

(4) Die Absätze 1 bis 3 berühren weder die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen Berufsqualifikationen noch den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung.

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die in einer Maßnahme gemäß Absatz 2 festgelegten Kriterien hinsichtlich der Berufsqualifikationen keine hinreichenden Garantien mehr bieten, so unterrichtet er die Kommission davon; diese legt nach dem Verfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 gegebenenfalls einen Entwurf einer Maßnahme vor.

(6) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 20. Oktober 2010 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zu seiner Änderung.

KAPITEL II - Anerkennung der Berufserfahrung

Artikel 16 - Erfordernisse in Bezug auf die Berufserfahrung

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Anhang IV genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die vorherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat an. Die Tätigkeit muss gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 ausgeübt worden sein.

Artikel 17 - Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis I

(1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis I aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder

- e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a und d darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

(3) Auf Tätigkeiten der Gruppe Ex 855 (Frisiersalons) der ISIC-Systematik findet Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung.

Artikel 18 - Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis II

(1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis II aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person in der betreffenden Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder
- e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- f) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a und d darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

Artikel 19 - Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis III

(1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis III aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit entweder als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person nachweist, dass sie die betreffende Tätigkeit mindestens drei Jahre als abhängig Beschäftigter ausgeübt hat; oder
- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a und c darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

Artikel 20 - Änderung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV

Die Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, können gemäß dem Verfahren nach Artikel 58 Absatz 2 geändert werden, um die Systematik zu aktualisieren oder klarzustellen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu Veränderungen bei den Tätigkeiten führt, auf die sich die einzelnen Kategorien beziehen.

KAPITEL III - Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21 - Grundsatz der automatischen Anerkennung

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang V unter den Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.6.2. und 5.7.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise an, die die Mindestanforderungen für die Ausbildung nach den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 44 und 46 erfüllen und die Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und Fachzahnarztes, des Tierarztes, des Apothekers und des Architekten gestatten, und verleiht diesen Nachweisen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen.

Diese Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellt und gegebenenfalls mit den Bescheinigungen versehen sein, die in

Anhang V unter den Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.6.2. bzw. 5.7.1. aufgeführt sind. Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten unbeschadet der erworbenen Rechte nach den Artikeln 23, 27, 33, 37, 39 und 49.

Kapitel IV - Gemeinsame Bestimmungen für die Niederlassung

Artikel 51 - Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel I und II dieses Titels fallen, um einen Monat verlängert werden.

(3) Gegen diese Entscheidung bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Sozialberufe-Anerkennungsgesetz

vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848)

§ 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit
 - a) dem Diplom oder
 - b) dem Bachelor of Arts,
2. das Studium der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Heilpädagogik im Land Berlin mit
 - a) dem Diplom oder
 - b) dem Bachelor of Arts,
3. a) das Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,
 - b) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
 - c) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einem staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Gymnasium im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,

- d) die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik mit der staatlichen Prüfung,
4. die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
 5. die Ausbildung zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung oder
 6. nach einer schulischen Zusatzausbildung an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung

1. a) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a),
b) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b),
2. a) „Staatlich anerkannter Diplom-Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagogin“ (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a),
b) „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b),
3. a) „Staatlich anerkannter Erzieher (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a),
b) „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c),
4. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“,
5. „Staatlich anerkannter Familienpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“,
6. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“. Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die staatliche Anerkennung wird erteilt:

1. durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 genannten Berufe,
2. durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Berufe.

§ 14 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Berufsgruppen Bestimmungen über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu erlassen.

(2) Die für die unter § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 aufgeführten Berufsgruppen jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. den Ausbildungsverlauf der integrierten Praxisphasen einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,
2. Besonderheiten der Ausbildung in Teilzeitform,
3. Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,
4. Zulassung zum Kolloquium, Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen, Folgen der erfolglosen Teilnahme,
5. Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung,
6. Ausbildungsabschlüsse in der Deutschen Demokratischen Republik, die Grundlage einer staatlichen Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin sein können, sowie Zugang, Inhalt, Dauer und Abschluss einer Anpassungsfortbildung im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie einer ergänzenden Berufspraxis, ferner die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Anerkennung von Fortbildungsträgern gemäß § 3 Abs. 3,
7. die zeitliche Lage der in § 8 geregelten Praxisphasen.

(3) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die gemäß § 1 Abs. 3 jeweils zuständigen Senatsverwaltungen.

Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin

vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, ber. S. 2898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253/GVBl. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 4a dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz Bund

vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

§ 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbrin-

gen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 1a - Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 71a Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 71b Abs. 3, 4 und 6, § 71c Abs. 2 und § 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

§ 71b Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unter-

lagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen kann nicht nach § 15 verlangt werden, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 71c Informationspflichten

(1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

§ 71d Gegenseitige Unterstützung

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; alle einheitlichen Stellen und zuständigen Behörden sind hierbei zu unterstützen. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

§ 71e Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.

Weiterbildungsgesetz

vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), zuletzt durch Artikel XIV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert wurde

§ 14 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung setzt voraus, dass der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat, wenn

1. die Aus- oder Weiterbildung, die der Antragsteller nach § 13 nachweist, sich hinsichtlich Inhalt oder Dauer wesentlich von der durch Rechtsverordnung nach § 11

geforderten Weiterbildung in Fächern, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist, unterscheidet oder

2. der durch Rechtsverordnung nach § 11 geregelte Beruf eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden Berufs sind, und die durch Rechtsverordnung nach § 11 geforderte Weiterbildung sich hinsichtlich Inhalt oder Dauer wesentlich von der im Herkunftsstaat geforderten Aus- oder Weiterbildung in Fächern unterscheidet, deren Kenntnis Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist.

Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht verlangt werden, wenn der Antragsteller im Rahmen der Berufspraxis Kenntnisse erworben hat, die den wesentlichen Unterschied nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 ausgleichen.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Über Umfang und Inhalt der Anpassungsmaßnahme entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der auszugleichenden Unterschiede.

Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin in den Sitzungen am 18. Februar und am 16. Juni 2004 beschlossen, zuletzt geändert durch den 9. Nachtrag vom 17. November 2010 (in Kraft getreten am 17. März 2012)

§ 3 - Führen von Bezeichnungen

(4) Bezeichnungen und Nachweise gemäß Absatz 1, die von einer anderen deutschen Ärztekammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.